

410 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

1. 6. 1971

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Postgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 36/1964 und der Kundmachung BGBl. Nr. 365/1970 wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 2 und 12 haben die Worte „und Elektrizitätswirtschaft“ zu entfallen.

2. Nach dem § 6 sind die §§ 6 a und 6 b mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 6 a. Hausbrieffachanlagen in Neubauten.

Der Gebäudeeigentümer hat beim Neubau von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen, Büros oder Geschäften, die sich in mehr als zwei Geschossen befinden, in der Nähe des Gebäudeeingangs eine Hausbrieffachanlage zu errichten. Die Hausbrieffachanlage muß für jede Wohnung, für jedes Büro und für jedes Geschäft ein versperrbares Brieffach enthalten und so ausgestattet und errichtet sein, daß die ordnungsgemäße Abgabe von nichtbescheinigten Briefsendungen und Zeitungen gewährleistet ist.

§ 6 b. Hausbrieffachanlagen in bestehenden Gebäuden.

Die Post ist berechtigt, bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen, Büros oder Geschäften, die sich in mehr als zwei Geschossen befinden und für die die baubehördliche Benützungsbewilligung vor dem 1. Mai 1972 erteilt ist, ohne Leistung eines Entgeltes in der Nähe des Gebäudeeingangs eine Hausbrieffachanlage anzubringen.

Kann der Platz, an dem die Hausbrieffachanlage angebracht werden soll, nicht im Einvernehmen mit dem Gebäudeeigentümer bestimmt werden, ist die Post berechtigt, diesen Platz festzulegen. Hierbei ist auf die ordnungsgemäße

Benützbarkeit des Gebäudes und die ordnungsgemäße Zustellung nichtbescheinigter Briefsendungen und Zeitungen Bedacht zu nehmen.“

3. Der § 26 hat zu lauten:

„§ 26. Gebührenrechtliche Merkmale und Höhe der Gebühren.

Die gebührenrechtlichen Merkmale der Postsendungen sind in der Anlage 1, die Postgebühren in der Anlage 2 dieses Bundesgesetzes festgelegt.“

4. Die beiden letzten Sätze des § 27 sind durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Für Blindensendungen sind keine Beförderungsgebühren zu entrichten.“

5. Der § 50 hat zu laufen:

„§ 50. Vollziehung.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr, hinsichtlich des § 12 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, betraut.“

6. Nach dem § 50 ist als Anlage 1 und Anlage 2 anzuführen:

Anlage 1

„GEBÜHRENRECHTLICHE MERKMALE DER POSTSENDUNGEN

Arten der Postsendungen

§ 1. (1) Briefsendungen, und zwar:

1. Briefe,
 2. Postkarten,
 3. Geschäftsbriefe,
 4. Geschäftspostkarten,
 5. Drucksachen,
 6. WarenSendungen,
 7. MassenSendungen,
 - 7.1. Massendrucksachen,
 - 7.2. MassenwarenSendungen,
 8. BlindenSendungen.
- (2) Zeitungen.
- (3) Pakete.

Ausmaße der Postsendungen und Eignung zur Beförderung

§ 2. (1) Briefsendungen müssen so beschaffen sein, daß sie sich zur Beförderung mit der Briefpost eignen.

(2) Für Briefsendungen, ausgenommen Postkarten, Geschäftspostkarten und Massensendungen, gelten folgende Höchstmaße: Länge, Breite und Höhe zusammen 90 Zentimeter, größte Ausdehnung 60 Zentimeter; in Rollenform: Länge und zweifacher Durchmesser zusammen 104 Zentimeter, in der größten Ausdehnung 90 Zentimeter.

(3) Für Briefsendungen mit Postnormformat bis 20 Gramm (Standardsendungen) gelten folgende Maße:

1. Mindestmaße:

Länge 14 Zentimeter,
Breite 9 Zentimeter (rechteckige Form);

2. Höchstmaße:

Länge 23'5 Zentimeter,
Breite 12 Zentimeter (rechteckige Form),
Stärke 0'5 Zentimeter;

3. Verhältnis der Länge zur Breite:

mindestens 1'414 zu 1.

(4) Für Zeitungen gelten folgende Versandmaße (rechteckige Form):

1. Mindestmaße:

in jeder Ausdehnung 14 Zentimeter;

2. Höchstmaß:

40 × 30 Zentimeter.

(5) Von den in den Abs. 2 bis 4 angeführten Maßen, ausgenommen vom Höchstmaß der Stärke von Standardsendungen, darf bis zu 2 Millimeter abgewichen werden.

(6) Pakete müssen so beschaffen sein, daß sie sich zur Beförderung mit der Paketpost eignen.

Druck

§ 3. (1) Als gedruckt im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten nur Buchstaben, Ziffern, andere Zeichen oder Abbildungen, die durch ein Vervielfältigungsverfahren hergestellt sind.

(2) Nicht als gedruckt gelten handschriftlich oder mit Schreibmaschine bewirkte Durchdrucke sowie mit sonstigen Maschinen, die nicht zum Anfertigen von Vervielfältigungen bestimmt sind oder mit Handstempel hergestellte Abdrücke.

(3) Ob ein Druck vorliegt, hat im Zweifelsfall der Absender nachzuweisen.

Vordrucke

§ 4. Vordrucke im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. gedruckte Formblätter mit oder ohne Spalteneinteilung und

2. gedruckte Texte, die zur Ergänzung durch nichtgedruckte Zusätze bestimmt sind.

Offene Aufgabe

§ 5. (1) Bei Postsendungen, die offen aufzugeben sind, muß eine vorhandene Verpackung so beschaffen sein, daß der Inhalt der Sendung leicht geprüft und der ursprüngliche Zustand der Sendung leicht wiederhergestellt werden kann.

(2) Weisen solche Sendungen einen Verschluß auf und kann ihr Inhalt nur durch Öffnen des Verschlusses geprüft werden, muß der ursprüngliche Zustand der Sendung mit den vom Absender verwendeten Verschlußmitteln leicht wiederherstellbar sein.

Bunde

§ 6. Leitzonen-, Leitgebiets-, Leitstrecken- oder Ortsbunde sind Bunde mit Sendungen, deren Postleitzahlen in der Tausenderstelle (Leitzone), in der Tausender- und Hundertstelle (Leitgebiet), in der Tausender-, Hundert- und Zehnerstelle (Leitstrecke) oder in allen vier Stellen (Leitort) übereinstimmen.

Behörden und Ämter

§ 7. (1) Als Behörden und Ämter im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch öffentliche Einrichtungen, denen auf Grund gesetzlicher Vorschriften behördliche Aufgaben übertragen sind.

(2) Im Zweifelsfall ist die Behörden- oder Amtseigenschaft der Post gegenüber nachzuweisen.

Höchstgewicht für Briefsendungen

§ 8. Für Briefsendungen, ausgenommen Postkarten, Geschäftspostkarten, WarenSendungen, Massensendungen und Blindensendungen, gilt ein Höchstgewicht von zwei Kilogramm.

Zuordnung von Sendungen zu Briefsendungsarten

§ 9. (1) Briefsendungen sind nach ihren besonderen Merkmalen den einzelnen Briefsendungsarten zuzuordnen.

(2) Briefsendungen, deren Inhaltsteile den Vorschriften über den Inhalt mehrerer Briefsendungsarten entsprechen, sind jener Briefsendungsart zuzuordnen, für die die höhere Gebühr zu entrichten ist und für die die sonstigen Bedingungen eingehalten sind.

(3) Gegen Entrichtung der Beförderungsgebühr für Briefe sind auch Briefsendungen, die nach ihren besonderen Merkmalen einer anderen Briefsendungsart zugeordnet werden können, als Briefe zu befördern.

410 der Beilagen

3

A n t w o r t s e n d u n g e n

§ 10. (1) 1. Antwortsendungen sind nichtbecheinigte Standardsendungen, auf denen eine gedruckte Anschrift und der gedruckte Vermerk „Postgebühr beim Empfänger einheben“ angebracht sind.

2. An Stelle des Vermerkes „Postgebühr beim Empfänger einheben“ darf auch ein anderer gedruckter Vermerk mit gleicher Bedeutung angebracht sein.

(2) Bei Antwortsendungen gilt hinsichtlich ihrer gebührenrechtlichen Behandlung der Empfänger als Absender.

B r i e f e

§ 11. Briefe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Briefsendungen, die nach ihren besonderen Merkmalen keiner anderen Briefsendungsart zugeordnet werden können.

P o s t k a r t e n

§ 12. (1) Postkarten sind unverpackt aufgegebene rechteckige Karten mit folgenden Maßen:

1. Mindestmaße:

- Länge 14 Zentimeter,
Breite 9 Zentimeter;

2. Höchstmaße:

- Länge 14'8 Zentimeter,
Breite 10'5 Zentimeter.

3. Die Stärke darf jene der von der Post herausgegebenen Postkarten nicht unter- und 1 Millimeter nicht überschreiten.

4. Von den unter den Z. 1 und 2 angeführten Maßen darf bis zu 2 Millimeter abgewichen werden.

(2) Für die Anschrift, den Nachweis der Gebührenentrichtung, die postdienstlichen Vermerke und die Klebezettel muß mindestens die rechte Hälfte einer Seite vorbehalten sein.

(3) Die Anschrift darf auch auf einem Streifen im Ausmaß der Länge und höchstens der halben Breite der Postkarte angebracht sein, der an seinen Längsseiten durchgehend auf der Postkarte befestigt ist.

G e s c h ä f t s b r i e f e

§ 13. (1) Geschäftsbriebe sind offen aufgegebene Briefsendungen, die ergänzte Vordrucke enthalten.

(2) 1. Auf der Anschriftseite müssen der gedruckte Vermerk „Geschäftsbrief“ und eine gedruckte Absenderangabe oder eine gedruckte Anschrift angebracht sein.

2. Auf Sendungen der Behörden und der Ämter darf statt des Vermerkes „Geschäftsbrief“ der gedruckte Vermerk „Amtliche Mitteilung“ angebracht sein.

(3) Auf den Vordrucken dürfen auch nichtgedruckte Zusätze geschäftlicher Art angebracht sein, die für sich allein keine oder nur eine kurze zusammenhängende Mitteilung ergeben.

(4) Den Geschäftsbrieten dürfen auch Gleichschriften der nichtgedruckten Zusätze beigelegt werden.

G e s c h ä f t s p o s t k a r t e n

§ 14. (1) Geschäftspostkarten sind Postkarten, auf deren Anschriftseite der gedruckte Vermerk „Geschäftspostkarte“ und eine gedruckte Absenderangabe oder eine gedruckte Anschrift angebracht sind.

(2) Auf Geschäftspostkarten der Behörden und der Ämter darf statt des Vermerkes „Geschäftspostkarte“ der gedruckte Vermerk „Amtliche Mitteilung“ angebracht sein.

D r u c k s a c h e n

§ 15. (1) Drucksachen sind offen aufgegebene Briefsendungen, die einen auf Papier oder papierähnlichem Material angebrachten Druck und nichtgedruckte Worte nur nach den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 enthalten.

(2) Auf Drucksachen dürfen nichtgedruckt angebracht werden:

1. der Aufgabeort,
2. das Aufgabendatum,
3. die Anschrift und die Absenderangabe außerhalb der gedruckten Mitteilung,
4. postdienstliche Vermerke,
5. Ziffern und Zeichen,
6. Druckfehlerberichtigungen und
7. Abdrucke eines Handstempels.

(3) Unverpackt aufgegebene Ansichts-, Glückwunsch- und Beileidskarten sowie Glückwunsch- und Beileidsbillets gelten als Drucksachen, wenn sie außer den zulässigen nichtgedruckten Zusätzen nicht mehr als fünf nichtgedruckte Worte enthalten.

(4) 1. Erlagscheine und Einzahlungslöschkarten der Österreichischen Postsparkasse, Zahlscheine österreichischer Kreditunternehmungen sowie Postanweisungen, die nichtgedruckte Worte innerhalb eines dafür angebrachten Vordruckes enthalten, gelten als Drucksachen.

2. Die für Einzahlungen auf Postscheckkonten der Behörden und der Ämter vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Erlagscheine der Österreichischen Postsparkasse mit oder ohne Allonge gelten ohne Rücksicht auf darauf angebrachte nichtgedruckte Worte als Drucksachen.

W a r e n s e n d u n g e n

§ 16. (1) WarenSendungen sind offen aufgegebene Briefsendungen mit einem Höchstgewicht

von fünfhundert Gramm, die Waren oder Warenmuster enthalten.

(2) WarenSendungen dürfen auch einen bei Drucksachen zulässigen Inhalt und außerdem folgende nichtgedruckte Angaben enthalten:

1. die Anschrift und die Absenderangabe sowie
2. Angaben über die Ware und ihren Preis.

Massensendungen (Massendrucksachen und Massenwarensendungen)

§ 17. (1) Massendrucksachen und Massenwarensendungen (Massensendungen) sind inhaltlich vollkommen gleiche Drucksachen bzw. WarenSendungen, von denen mindestens dreihundert gleichzeitig beim Postschalter aufgegeben werden.

(2) Als inhaltlich vollkommen gleich gelten auch Drucksachen bzw. WarenSendungen, die sich nur durch Ordnungsnummern oder durch Angaben, die den Anschriften der Sendungen gleichen, voneinander unterscheiden.

(3) Massendrucksachen dürfen ein Höchstgewicht von dreihundertfünfzig Gramm, Massenwarensendungen ein Höchstgewicht von einhundertfünfzig Gramm nicht überschreiten.

(4) Für Massensendungen gelten folgende Höchstmaße:

1. Länge 33 Zentimeter,
Breite 23 Zentimeter,
Höhe 5 Zentimeter;
2. in Rollenform:
Länge 33 Zentimeter,
Durchmesser 5 Zentimeter.

(5) 1. Auf Massensendungen muß der Vermerk „Postgebühr bar bezahlt“ angebracht sein.

2. Die Anschrift von Massensendungen mit persönlicher Anschrift muß die Postleitzahl enthalten.

3. Massensendungen dürfen auch ohne Anschrift aufgegeben werden, wenn sie an jeder Abgabestelle eines bestimmten Gebietes abgegeben werden sollen.

4. Weniger als 300 Sendungen ohne Anschrift dürfen als Massensendungen aufgegeben werden, wenn die Gebühr für 300 Massensendungen entrichtet wird.

(6) 1. Massensendungen ohne Anschrift hat der Absender in Ortsbunden, auf denen die Anzahl der enthaltenen Sendungen sowie die Postleitzahl des Abgabepostamtes angebracht sind, aufzugeben.

2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift hat der Absender in Orts-, Leitstrecken-, Leitgebiete- und Leitzonenbunden aufzugeben.

3. Bunde, ausgenommen Restbunde, müssen je 50 oder 100 Sendungen enthalten.

(7) 1. Massensendungen, die sich zur Bildung nicht eignen, sind im Sinne des Abs. 6 in Paketen oder Beuteln aufzugeben.

2. Das Gewicht eines Paketes oder Beutels darf fünfundzwanzig Kilogramm nicht überschreiten.

(8) 1. Der Bundesminister für Verkehr kann Massensendungen in Zeiten einer erheblichen Zunahme des Postverkehrs von der Annahme ausschließen. Die Ausschließung ist im Post- und Telegraphenverordnungsblatt und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren.

2. Sendungen, die den Bedingungen für Massensendungen entsprechen, dürfen zu den unter Z. 1 angeführten Zeiten als Drucksachen bzw. als WarenSendungen befördert werden.

Blindensendungen

§ 18. (1) Blindensendungen sind offen aufgegebene Briefsendungen mit einem Höchstgewicht von sieben Kilogramm, die ausschließlich Mitteilungen in tastbarer Schrift oder Druckstücke mit Blindenschriftzeichen enthalten.

(2) Blindensendungen von oder an Blindenanstalten sowie von oder an Zentral- oder Landesstellen der Blindenorganisationen dürfen auch Tonaufnahmen oder für Blinde bestimmtes Spezialpapier enthalten.

(3) Auf Blindensendungen muß der Vermerk „Blindensendung“ oder ein ähnlicher Vermerk angebracht sein.

Zeitungen

§ 19. (1) Tageszeitungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Druckschriften, die in der Regel mindestens fünfmal wöchentlich erscheinen.

(2) Wochenblätter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Druckschriften, die im Jahresdurchschnitt mindestens einmal wöchentlich erscheinen.

(3) Monatsschriften im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Druckschriften, die mindestens einmal im Kalendervierteljahr erscheinen.

Voraussetzungen für die Zulassung zum Postzeitungs- versand

§ 20. (1) Zum Postzeitungsversand sind Zeitungen (Tageszeitungen, Wochenblätter und Monatsschriften) zuzulassen, die

1. unter demselben Titel, in fortlaufenden Nummern mit verschiedenem Inhalt erscheinen,
2. der Information über das Tagesgeschehen dienen oder dazu bestimmt sind, über Angelegenheiten der Religion, der Kultur, der Kunst, der Politik, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sports oder des Vereinslebens in presseüblicher Weise zu berichten.

410 der Beilagen

5

(2) Zum Postzeitungsversand sind auch inländische Gesetzes-, Verordnungs- und Amtsblätter entsprechend ihrer Erscheinungsweise (§ 19 der Anlage 1) zuzulassen.

- (3) Nicht zuzulassen sind Druckschriften,
1. die nicht im Inland gedruckt, verlegt und herausgegeben werden,
 2. die Teile eines zu einem abgeschlossenen Ganzen bestimmten Werkes bilden,
 3. die zum Zweck der geschäftlichen Werbung, Ankündigung oder Empfehlung herausgegeben werden oder solchen Zwecken unmittelbar oder mittelbar dienen und
 4. für die der Herausgeber oder Verleger vom Empfänger kein Entgelt verlangt.

(4) Abs. 3 Z. 4 ist nicht anzuwenden, wenn die Zeitung

1. von einer Behörde oder einem Amt herausgegeben wird,
2. von einer politischen Partei oder von einer ihrer Organisationen herausgegeben wird,
3. von einem Wahlwerber (einer wahlwerbenden Gruppe) für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern oder für Wahlen zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen herausgegeben wird oder
4. von einem Verein herausgegeben und vorwiegend an Vereinsmitglieder versandt wird.

Zulassungsverfahren für Zeitungen; Änderungen; Widerruf

§ 21. (1) Die Zulassung einer Zeitung zum Postzeitungsversand ist vom Herausgeber oder Verleger bei jener Postbehörde I. Instanz schriftlich zu beantragen, in deren Bereich das für den Verlagsort zuständige Abgabepostamt (Verlagspostamt) liegt.

- (2) Im Antrag sind
1. der Titel der Zeitung,
 2. der Name und der Wohnort des Herausgebers und des Verlegers,
 3. der Erscheinungsort,
 4. die Erscheinungsweise und
 5. das Postamt (die Postämter), bei dem (bei denen) die Zeitung aufgegeben werden soll, anzugeben.

(3) Dem Antrag sind zwei Probestücke einer Nummer anzuschließen.

(4) Die Postbehörde ist berechtigt, vom Herausgeber oder Verleger Nachweise oder gutachtlische Stellungnahmen zu verlangen, wenn dies zur Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zum Postzeitungsversand vorliegen, erforderlich ist.

(5) Jede Änderung in den Angaben des Zulassungsantrages ist der Postbehörde I. Instanz unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

(6) Die Zulassung einer Zeitung zum Postzeitungsversand ist zu widerrufen, wenn der Herausgeber (Verleger) die Bedingungen für den Postzeitungsversand (§§ 19 und 20 der Anlage 1) trotz schriftlicher Ermahnung durch die Postbehörde I. Instanz nicht einhält.

(7) Wird von einer zum Postzeitungsversand zugelassenen Zeitung nur eine Nummer mit der Post versendet, ist, wenn die entrichteten Beförderungsgebühren für Zeitungen geringer waren, die Gebühr für Massendrucksachen mit persönlicher Anschrift zu entrichten. Hierbei ist bei einem Gewicht der Zeitungssendung über 350 Gramm der Gewichtssatz „bis 350 Gramm“ anzuwenden.

Ausstattung von Zeitungssendungen; Zeitungsbeilagen

§ 22. (1) Auf der Zeitungssendung, bei unverpackter Aufgabe auf dem ersten oder letzten Blatt der Zeitung, müssen

1. der Vermerk „P. b. b.“,
2. der Erscheinungsort und
3. die Bezeichnung des Verlagspostamtes sowie dessen Postleitzahl, wenn diese nicht aus der Bezeichnung des Verlagspostamtes hervorgeht, auffällig angegeben sein.

(2) Die persönliche Anschrift der Zeitungssendung muß die Postleitzahl enthalten.

(3) 1. Tageszeitungen und Wochenblätter dürfen anschriftlos versandt werden.

2. Monatsschriften sind von der Postbehörde I. Instanz zum anschriftlosen Versand zuzulassen, wenn mindestens 60.000 Stück einer jeden Nummer bei der Post aufgegeben werden.

(4) Die Postbehörde I. Instanz hat über schriftlichen Antrag für bestimmte Nummern einer Zeitung die allgemein gehaltene Anschrift „An einen Haushalt“ zuzulassen, wenn die Zeitung von

1. einem obersten Organ des Bundes oder der Länder,
2. einem Bundesministerium oder einem Amt der Landesregierung,
3. einer Gemeinde,
4. einer gesetzlichen beruflichen Vertretung,
5. einer politischen Partei oder einer ihrer Organisationen oder
6. einem Wahlwerber (einer wahlwerbenden Gruppe) für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern oder für Wahlen zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen herausgegeben wird.

(5) 1. Die Postbehörde I. Instanz hat über schriftlichen Antrag für einen Teil der Auflage bestimmter Nummern einer Zeitung, die nicht unter die Bestimmungen des Abs. 4 fällt, auch die allgemein gehaltene Anschrift „An einen Haushalt“ zuzulassen.

2. Die Zeitungssendungen müssen den mit einer persönlichen Anschrift oder anschriftslos versandten Zeitungssendungen derselben Nummer — ausgenommen Beilagen — inhaltlich vollkommen gleichen.

3. Sondernummern sind ausgeschlossen.

4. Im Antrag sind das Postamt (die Postämter), bei dem (bei denen) die Zeitungssendungen aufgegeben werden sollen, die Anzahl der Sendungen jeder Nummer und der Tag (die Tage) der Aufgabe anzugeben.

(6) Der Zeitung dürfen Abbildungen und Muster beigegeben werden, die mit ihr fest verbunden und nicht stärker als ein Millimeter sind.

(7) Der Zeitung dürfen

1. gedruckte Beilagen des Herausgebers, die dem § 20 Abs. 1 Z. 2 der Anlage 1 entsprechen (redaktionelle Beilagen),
2. sonstige gedruckte Beilagen des Herausgebers (eigene Beilagen) und
3. gedruckte Beilagen, die auf Bestellung anderer Personen oder Einrichtungen versendet werden (fremde Beilagen), beigegeben werden.

(8) Auf den gedruckten Beilagen (Zeitungsbeilagen) dürfen Abbildungen und Muster mit einer Stärke von höchstens einem Millimeter angebracht sein. Die Abbildungen und Muster zusammen dürfen das Gewicht der Beilage nicht überschreiten.

(9) Das Gewicht der eigenen und fremden Beilagen einschließlich der Abbildungen und Muster darf zusammen 40 Gramm nicht überschreiten.

(10) Das Gewicht der Zeitungssendung (Zeitung samt Beilagen und Verpackung) darf ein Kilogramm nicht überschreiten.

A u f g a b e v o n Z e i t u n g e n

§ 23. (1) Zeitungen sind in einer Anzahl von mindestens dreihundert Stück (ausgenommen Nachlieferungen), die inhaltlich vollkommen gleich sind, gleichzeitig beim Postschalter aufzugeben.

(2) 1. Zeitungen sind in Orts-, Leitstrecken-, Leitgebiete- und Leitzonenbünden aufzugeben.

2. Mehrere Bunde sind zu einem Paket oder in einem Beutel zu vereinigen.

3. Das Gewicht eines Zeitungsbundes, -paketes oder -beutels darf fünfundzwanzig Kilogramm nicht überschreiten.

(3) Auf den Zeitungsbünden, -paketen oder -beuteln sind entsprechend ihrem Inhalt der Leit-

ort, die Leitstrecke, das Leitgebiet oder die Leitzone sowie die Anzahl der enthaltenen Sendungen anzugeben.

(4) Verschiedene Zeitungssendungen dürfen nur dann zu einem Bund, Paket oder Beutel vereinigt werden, wenn jede Zeitungssendung schwerer als 30 Gramm ist.

E r m i t t l u n g d e r G e b ü h r e n b e i Z e i t u n g e n

§ 24. (1) Bei der Ermittlung der zu entrichtenden Beförderungsgebühren für Zeitungen ist das Gewicht von Beilagen sowie der Verpackung miteinzubeziehen.

(2) 1. Für fremde Beilagen ist außerdem die Zeitungsbeilagengebühr für jede einzelne Beilage zu entrichten.

2. Mehrere unter einem Umschlag beigelegte oder miteinander fest verbundene fremde Beilagen gelten als eine Zeitungsbeilage, wenn sie von einem Auftraggeber stammen und mit ihnen nur für ein Unternehmen geworben wird.

P a k e t e

§ 25. (1) Pakete sind bescheinigte Sendungen, deren Gewicht 25 Kilogramm nicht überschreitet.

(2) Pakete, die

1. in einer Ausdehnung zwei Meter oder in allen Ausdehnungen zusammen drei Meter überschreiten oder
2. wegen ihrer Form oder Beschaffenheit einen unverhältnismäßig großen Raum verlangen, müssen als „Sperrgut“ aufgegeben werden.

(3) Eine Ermäßigung der Paketbeförderungsgebühren in dem im § 10 Z. 3 der Anlage 2 festgesetzten Ausmaß ist zu gewähren, wenn

1. mindestens zehn Pakete gleichzeitig nach Orten im Inland aufgegeben werden,
2. die Pakete in einem Postaufgabebuch (Postaufgabebogen) eingetragen sind und die laufende Nummer des Postaufgabebuches (-bogens) auf den Paketen angegeben ist und
3. die Paketbeförderungsgebühren bei der Aufgabe entrichtet werden.

Anlage 2

POSTGEBÜHREN

§ 1. Beförderungsgebühren für Briefe:

Gewichtsstufen bis Gramm	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	2—
250	3—
500	4—
1000	6—
2000	9—

410 der Beilagen

7

§ 2. Beförderungsgebühr für Postkarten

	Gebühr Schilling
Je Postkarte	1'50

§ 3. Beförderungsgebühren für Geschäftsbriefe:

	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	1'30
Gewichtsstufen bis Gramm	
250	2'
500	3'
1000	4'50
2000	7'

§ 4. Beförderungsgebühr für Geschäftspostkarten

	Gebühr Schilling
Je Geschäftspostkarte	1'

§ 5. Beförderungsgebühren für Drucksachen:

	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	0'70
Gewichtsstufen bis Gramm	
250	1'30
500	2'
1000	3'50
2000	6'

§ 6. Beförderungsgebühren für WarenSendungen:

	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	1'30
Gewichtsstufen bis Gramm	
250	2'
500	3'

§ 7. Beförderungsgebühren für Massendrucksachen:

Bei gleichzeitiger Aufgabe von mindestens	ohne Anschrift		mit persönlicher Anschrift		
	Standard- sendun- gen	Gewichtsstufen bis Gramm		Standard- sendun- gen	Gewichtsstufen bis Gramm
		250	350		
Gebühr je Sendung Schilling					
300 Sendungen	0·55	1·10	1·50	0·65	1·20
Hundertsätze der Ermäßigung vom Gesamtbetrag					
1.000 Sendungen					5
10.000 Sendungen					15
100.000 Sendungen					25
250.000 Sendungen					30

Die Beförderungsgebühren sind — nach Abzug der Ermäßigung — auf volle 10 Groschen aufgerundet zu entrichten.

§ 8. Beförderungsgebühren für Massenwarensendungen:

Bei gleichzeitiger Aufgabe von mindestens	ohne Anschrift		mit persönlicher Anschrift		
	Standard- sendun- gen	Gewichtsstufen bis Gramm		Standard- sendun- gen	Gewichtsstufen bis Gramm
		100	150		
Gebühr je Sendung Schilling					
300 Sendungen	0·90	1·10	1·30	1·—	1·20
Hundertsätze der Ermäßigung vom Gesamtbetrag					
1.000 Sendungen					5
10.000 Sendungen					15
100.000 Sendungen					25
250.000 Sendungen					30

Die Beförderungsgebühren sind — nach Abzug der Ermäßigung — auf volle 10 Groschen aufgerundet zu entrichten.

§ 9. Zeitungen:

Schilling

1. Beförderungsgebühren

1.1. Gewicht der Sendung
bis 30 Gramm: je Sendung 0'15

1.2. Gewicht der Sendung
über 30 Gramm: je Kilogramm : 4'50

2. Zeitungsbeilagengebühr
je Beilage 0'15

3. Die Gesamtgebühren sind auf volle 10 Groschen aufgerundet zu entrichten.

§ 10. Pakete:**1. Beförderungsgebühr je Paket**

Gewichtsstufen	1. Zone		2. Zone	
	Aufgabe- und Abgapostamt in der gleichen oder oder einer angrenzenden Leitzone		Aufgabe- und Abgapostamt nicht in der gleichen oder einer angrenzenden Leitzone	
	Gebühren	Schilling	Gebühren	Schilling
bis 1 kg	5—		7—	
für jedes weitere angefangene kg	1—		1—	

2. Die Leitzonen 1, 2 und 3 gelten für die Gebührenbemessung als eine Leitzone.

3. Ermäßigung der Beförderungsgebühren 10 vom Hundert.

§ 11. Postanweisungen:**Postanweisungsgebühr je Geldbetrag**

bis Schilling	Schilling
50	1'50
100	2'

410 der Beilagen

	Schilling		Schilling
bis Schilling			
200	2'50		
500	3'50		
1000	5'—		
für je weitere 500 S			
mehr um	1'50		
§ 12. Nachnahmen:			
	Schilling		Schilling
Einziehungsgebühr je Geldbetrag	2'—		
§ 13. Postaufträge:		Gebühren	
		Schilling	
1. Postauftrag unter			
Umschlag, eingeschrieben	6'—		
2. Postauftrag offen	1'50		
3. Einziehung von Geldbeträgen durch			
Postauftrag	2'—		
§ 14. Zeitungsbezugsgelder:		Schilling	
Einziehungsgebühr je			
Zahlungsbestätigung	1'—		
§ 15. Sonderbehandlungsgebühren:		Schilling	
1. Einschreibgebühr	4'—		
2. Wertgebühr:			
Soweit die Wertangabe			
bei einer Sendung bis 3 kg S 120'—			
bei einem Paket bis 5 kg S 200'—			
bei einem Paket bis 10 kg S 400'—			
bei einem Paket bis 15 kg S 600'—			
bei einem Paket bis 20 kg S 800'—			
bei einem Paket bis 25 kg S 1000'—			
übersteigt, für je S 50'—	0'30		
3. Eilgebühr:			
3.1. je Briefsendung	3'—		
3.2. je Paket bis 2 kg	3'—		
je Paket bis 5 kg	4'—		
je Paket über 5 kg	5'—		
3.3. je Postanweisung oder je Scheckverkehrs-Anweisung der Österreichischen Postsparkasse			
bis Schilling			
100	3'—		
500	4'—		
1000	5'—		
über 1000	6'—		
4. Sperrgutgebühr:			
50 vom Hundert der Gebühr			
nach § 10 Z. 1.			
5. Übernahmsbestätigungsgebühr:			
5.1. Verlangen bei der Aufgabe	3'—		
5.2. Verlangen nach der Aufgabe	6'—		
6. Gebühr für die Behandlung als Rückscheinbrief (Rückscheingebühr)	3'—		
7. Gebühr für die eigenhändige Abgabe einer bescheinigten Postsendung, eines nichtbescheinigten Rückscheinbriefes oder für die eigenhändige Auszahlung eines Geldbetrages zu einer Postanweisung sowie zu einer Scheckverkehrs-Anweisung der Österreichischen Postsparkasse	3'—		
8. Bahnhofbriefgebühr	3'—		
§ 16. Zustellgebühren:		Schilling	
1. für ein Paket			
bis 2 kg	2'—		
bis 5 kg	3'—		
über 5 kg	5'—		
2. Für einen Geldbetrag			
bis Schilling			
50	1'—		
100	1'20		
200	1'50		
500	2'50		
1000	4'—		
für je weitere 500 S			
mehr um	1'50		
§ 17. Botenlohn:		Schilling	
Je Wegkilometer des Hin- und Rückweges			
1. für ein Paket			
bis 2 kg	2'—		
bis 5 kg	2'50		
über 5 kg	3'—		
2. für jeden anderen Gegenstand	2'—		
§ 18. Sonstige Gebühren:		Schilling	
1. Einsammlungsgebühr			
je Paket	1'50		
2. Spätlingsgebühr			
je Sendung oder			
Geldbetrag	2'—		
3. Leitzettelgebühr			
je Sendung	0'50		
4. Gebühr für die Berichtigung oder			
Änderung der Anschrift	6'—		
5. Gebühr für die Rückgabe einer			
Postsendung oder eines Geldbetrages	6'—		
6. Gebühr für die Änderung eines			
Nachnahmebetrages	6'—		
7. Gebühr für die Minderung eines			
Postauftragsbetrages	6'—		
8. Gebühr für eine Doppel- oder Ersatz-			
aufgabebescheinigung			
(Bescheinigungsgebühr)	3'—		

410 der Beilagen

9

	Schilling		Schilling
9. Fachgebühren:		18. Taschengebühr	
9.1. Brieffachgebühr monatlich		monatlich	20'—
für ein offenes Fach	5'—		
für ein kleines Schließfach	10'—		
für ein großes Schließfach	15'—		
9.2. Paketfachgebühr		19. Nachforschungsgebühr:	
monatlich	30'—	19.1. je Sendung oder Geldbetrag ..	5'—
zusätzliche Fachgebühr		19.2. Mehrkosten je Stunde	20'—
je Paket	1'—		
9.3. Geldfachgebühr		20. Umtauschgebühr	
monatlich	15'—	je Briefmarke (Briefmarkenaufdruck)	0'10"“
zusätzliche Fachgebühr			
je angewiesenen Geldbetrag ..	1'—		
10. Postlagergebühr:			
10.1. je Paket	1'—		
10.2. je Briefsendung, Zeitung, Postanweisung oder Scheckverkehrs-Anweisung der Österreichischen Postsparkasse	0'50		
11. Lagergebühr			
je Paket und Tag	1'—		
12. Abholscheingebühr	1'—		
13. Einhebungsgebühr:			
13.1 je Antwortsendung	0'30		
13.2. je sonstige Sendung	1'—		
14. Rücksendungsgebühr			
je Massensendung	0'20		
15. Gebühr für die Benachrichtigung von der Unzustellbarkeit eines Paketes (Benachrichtigungsgebühr)	4'—		
16. Gebühr für einen Nachsendungsantrag:			
16.1. für einen Zeitraum bis zu drei Monaten	8'—		
16.2. für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten	15'—		
17. Postvollmachtgebühr, Gebühr für die Ausfertigung einer Postübernahmskarte	10'—		

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1971 in Kraft.

(2) § 6 a ist nicht anzuwenden, wenn die baubehördliche Benützungsbewilligung vor dem 1. Mai 1972 erteilt wird.

(3) Bis einschließlich 30. September 1973 sind Postkarten mit einer Mindestgröße von 10 × 7 Zentimeter zulässig.

(4) Zeitungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zum Postzeitungsversand zugelassen sind, gelten als im Sinne dieses Bundesgesetzes zugelassen.

(5) Bis einschließlich 30. September 1973 gilt für Briefe bis 20 Gramm ohne Rücksicht auf ihre Maße die in § 1 der Anlage 2 für Standardsendungen vorgesehene Gebühr.

(6) Bis einschließlich 30. September 1973 gelten für Sendungen bis 50 Gramm ohne Rücksicht auf ihre Maße die in den §§ 3, 5, 6, 7 und 8 der Anlage 2 für Standardsendungen vorgesehenen Gebühren.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

Erläuterungen

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 16. Oktober 1970, Zl. G 9/70-11, V 3, 4, 5/70, die im § 26 des Bundesgesetzes vom 13. Februar 1957, BGBl. Nr. 58, über das Postwesen (Postgesetz) enthaltenen Worte „für die Beförderung von Postsendungen sowie“ gemäß Art. 140 B-VG als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. September 1971 in Kraft. Damit verliert die Postgebührenordnung 1966, BGBl. Nr. 270, in der Fassung BGBl. Nr. 290/1968 ihre gesetzliche Grundlage.

Eine der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes entsprechende gesetzliche Bestimmung müßte alle wesentlichen Merkmale für die Festsetzung der Postgebühren durch Verordnung enthalten. Mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der Postgebühren kann eine solche Bestimmung kaum normiert werden. Es ist daher notwendig, die Grundlagen für die Gebührenbemessung, die bisher in der Postordnung, BGBl. Nr. 110/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 291/1968 enthalten sind sowie die Höhe der Postgebühren in das Postgesetz aufzunehmen. Dies soll dadurch erfolgen, daß die gebührenrechtlichen Merkmale (dazu zählen insbesondere die Arten der Postsendungen) in eine Anlage 1, die Höhe der Gebühren in eine Anlage 2 aufgenommen werden sollen. Für die Abfassung der Anlagen wurden die entsprechenden Bestimmungen der derzeit geltenden Verordnungen zur Grundlage genommen, wobei sprachliche und — soweit es notwendig schien — auch inhaltliche Änderungen (diese sind in der geschlossenen „Gegenüberstellung“ begründet) vorgenommen wurden. Auch Beschlüsse des Weltpostkongresses (Tokio 1969) wurden be-

rücksichtigt. Auf weitergehende Änderungen mußte mit Rücksicht auf die kurze vom Verfassungsgerichtshof gestellte Frist verzichtet werden.

Mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. März 1970, Zl. K II-2/69 (als Rechtsatz im Bundesgesetzbuch unter Nr. 323 kundgemacht), wurde festgestellt, daß es in die Zuständigkeit des Bundes (Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen) falle, Liegenschaftseigentümer gesetzlich zu verpflichten, Abgabebriefkästen (Hausbrieffachanlagen) anzubringen. Es sollen daher entsprechende Bestimmungen in das Postgesetz aufgenommen werden.

Die Gliederung des Postrechtes wird nach dem Inkrafttreten der Novelle zum Postgesetz (zum gleichen Zeitpunkt soll auch die Postordnung novelliert werden) unbefriedigend sein. Es soll daher demnächst an eine Neuordnung des Postrechts — unter Berücksichtigung umfassenderer Änderungswünsche — geschritten werden. Um nach dem 30. September 1971 einen gesetzlosen Zustand zu vermeiden, war diese Neuordnung im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Mit den gegenständlichen legislativen Maßnahmen ist kein Mehraufwand auf dem Personal- oder Sachkostensektor verbunden.

Im allgemeinen kommt es durch die neuen Bestimmungen zu keiner Erhöhung der Postgebühren. Lediglich die Erhöhung der Einzahlungsgebühren für Nachnahme- und Postauftragsbeträge sowie für Zeitungsbezugsgelder würde einen Einnahmenzuwachs von zirka 1,3 Millionen Schilling (Oktober bis einschließlich Dezember 1971) erbringen.

410 der Beilagen

11

Gegenüberstellung zur Postgesetznovelle

Bisheriger Text	Neuer Text	Begründung
	<p>§ 6 a. Hausbrieffachanlagen in Neubauten.</p> <p>Der Gebäudeeigentümer hat beim Neubau von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen, Büros oder Geschäften, die sich in mehr als zwei Geschossen befinden, in der Nähe des Gebäudeeingangs eine Hausbrieffachanlage zu errichten. Die Hausbrieffachanlage muß für jede Wohnung, für jedes Büro und für jedes Geschäft ein verssperrbares Brieffach enthalten und so ausgestattet und errichtet sein, daß die ordnungsgemäße Abgabe von nichtbescheinigten Briefsendungen und Zeitungen gewährleistet ist.</p>	<p>Bereits vor dem Jahre 1964 wurde versucht, die Anbringung von Hausbrieffachanlagen gesetzlich zu regeln. Dieser Versuch scheiterte u. a. daran, daß die Zuständigkeit, solche Normen zu erlassen, strittig war.</p> <p>Auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 2. März 1970, Zl. K II-2/69, wurde nun im Bundesgesetzblatt unter Nr. 323 der Rechtsatz kundgemacht, daß es in die Zuständigkeit des Bundes (Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen) falle, Liegenschaftseigentümer gesetzlich zu verpflichten, Abgabekästen (Hausbrieffachanlagen) anzubringen.</p> <p>Nach dem zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes sind die Länder dafür zuständig, Bestimmungen zu erlassen, die die Ausweisung des Platzes für Hausbrieffachanlagen in Bauplänen regeln.</p> <p>So sehr es seitens der Post wünschenswert wäre, daß eine solche Regelung möglichst bald getroffen wird, kann doch der Bundesgesetzgeber nicht — wie dies von begutachtenden Stellen verlangt wurde — dem Landesgesetzgeber hiefür eine Frist setzen.</p> <p>Die ständig steigenden Personalkosten sowie der Personalmangel wirken sich besonders nachteilig im Zustelldienst aus. Eine echte Rationalisierung ist in diesem Dienst nur durch Errichtung von Hausbrieffachanlagen möglich. Die der Post zur Verfügung stehenden Mittel gestatten es jedoch nicht, in absehbarer Zeit sowohl die bereits bestehenden Bauten als auch die Neubauten mit Hausbrieffachanlagen auszustatten.</p> <p>Im Begutachtungsverfahren wurde ausgeführt, daß die Post die Kosten für die Rationalisie-</p>

12

410 der Beilagen

Bisheriger Text

Neuer Text

Begründung

rung des Zustelldienstes den Bauherren auflasten wolle, während der auf Dauer eintretende Rationalisierungseffekt ihr selbst zugute käme. Hierbei wird jedoch verkannt, daß es sich in den Fällen des § 6 a nicht um die Rationalisierung eines bestehenden Betriebsablaufes handelt, sondern daß hier Maßnahmen gesetzt werden sollen, durch die der Zuwachs an neuen Abgabestellen betrieblich bewältigt werden kann. Die Finanzierung derartiger Maßnahmen durch die Post würde kosten-deckende Tarife oder zusätzliche Budgetmittel — dadurch eine Erhöhung des Betriebsabgangs — voraussetzen.

Um auch weiterhin die ordnungsgemäße Zustellung der Postsendungen gewährleisten zu können, ist die vorgesehene gesetzliche Regelung nötig. Über Wunsch des Gebäudeeigen-tümers würde die Post die Hausbrieffachanlage zu den Selbstkosten beschaffen und anbringen. Dadurch würde pro Abgabestelle ein Hausbrieffach samt Montage zirka S 150— kosten; dieser Betrag würde im Hinblick auf die Gesamtkosten einer Wohnung im Preis kaum einen Niederschlag finden. Überdies mußte auch jetzt schon bei jeder Abgabestelle für die Zustellung nichtbescheinigter Sendungen ein Einwurfschlitz oder ein Briefkasten vorgesehen werden, wobei die Kosten dafür nicht von der Post getragen würden. Die ordnungsgemäße Abgabe von Sendungen durch Einlegen in Hausbrieffachanlagen ist dann gewährleistet, wenn der Zusteller die Sendungen auf einfache Weise in die Hausbrieffachanlage einlegen und der Empfänger die für ihn bestimmten Sendungen ohne Schwierigkeiten entnehmen kann. Die Sendungen müssen gegen Beschädigung und unbefugten Zugriff weitgehend geschützt sein. Als Muster möge die von der Post verwendete Normanlage dienen.

410 der Beilagen

13

Bisheriger Text

Neuer Text

Begründung

Die für die Nichterrichtung von Hausbrieffachanlagen in dem zur Begutachtung ausgesandten Entwurf festgelegte Sanktion (Ausschluß von der Zustellung nichtbescheinigter Postsendungen) wurde nicht beibehalten. Zur Durchsetzung der gesetzlichen Verpflichtung reichen die Mittel des Verwaltungsverfahrens aus.

Durch eine Übergangsbestimmung (Art. II Abs. 2) soll eine Konkurrenz zu Bestimmungen des § 6 b vermieden werden.

§ 6 b. Hausbrieffachanlagen in bestehenden Gebäuden.

Die Post ist berechtigt, bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen, Büros oder Geschäften, die sich in mehr als zwei Geschossen befinden und für die die baubehördliche Benützungsbewilligung vor dem 1. Mai 1972 erteilt ist, ohne Leistung eines Entgeltes in der Nähe des Gebäudeeingangs eine Hausbrieffachanlage anzubringen. Kann der Platz, an dem die Hausbrieffachanlage angebracht werden soll, nicht im Einvernehmen mit dem Gebäudeeigentümer bestimmt werden, ist die Post berechtigt, diesen Platz festzulegen. Hierbei ist auf die ordnungsgemäße Benützbarkeit des Gebäudes und die ordnungsgemäße Zustellung nichtbescheinigter Briefsendungen und Zeitungen Bedacht zu nehmen.

Die Post hat in den letzten Jahren über eine Million Hausbrieffächer auf eigene Kosten angebracht. Voraussetzung hierfür war die Zustimmung des Gebäudeeigentümers. Wurde die Zustimmung verweigert, konnte die Post keine Hausbrieffachanlagen anbringen und es kommt dadurch zu Schwierigkeiten bei der Zustellung. Die Post soll daher berechtigt sein, auch ohne Zustimmung des Gebäudeeigentümers — weiterhin auf ihre Kosten — Hausbrieffachanlagen in bestehenden Gebäuden zu errichten.

Da die Hausbrieffachanlage nicht ausschließlich im Interesse der Post, sondern auch im Interesse der Wohnungsinhaber, denen die ordnungsgemäße Zustellung nichtbescheinigter Sendungen gewährleistet werden soll, errichtet wird, soll für den in Anspruch genommenen Platz kein Entgelt gewährt werden. Bei der Festlegung des Platzes, an dem die Hausbrieffachanlage errichtet werden soll, sind selbstverständlich andere gesetzliche Bestimmungen, z. B. Vorschriften der Bauordnungen zu beachten. Für den Fall der Festlegung des Platzes durch die Post finden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrens Anwendung.

14

410 der Beilagen

Bisheriger Text	Neuer Text	Begründung
§ 26. Gebührenfestsetzung.	§ 26. Gebührenrechtliche Merkmale und Höhe der Gebühren.	
Die für die Beförderung von Postsendungen sowie für die Übermittlung, Auszahlung und Einziehung von Geldbeträgen zu entrichtenden Gebühren sind unter Bedachtnahme auf Art und Umfang der Leistung sowie darauf, daß die Post eine Einrichtung der öffentlichen Verwaltung ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung festzusetzen.	Die gebührenrechtlichen Merkmale der Postsendungen sind in der Anlage 1, die Postgebühren in der Anlage 2 dieses Bundesgesetzes festgelegt.	Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 16. Oktober 1970, Zl. G 9/70, V 3, 4, 5/70, die Worte „für die Beförderung von Postsendungen sowie“ als nicht dem Art. 18 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes entsprechend aufgehoben.
		Eine verfassungsgemäße gesetzliche Grundlage, aus der alle Merkmale für die Festsetzung der Postgebühren durch Verordnung abgeleitet werden können, lässt sich nicht finden. Es war daher nötig, die Grundlagen für die Gebührenbemessung (gebührenrechtliche Merkmale der Postsendungen und Höhe der Gebühren) im Gesetz selbst festzulegen. Damit entfällt auch die Notwendigkeit, das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen.

§ 27. Gebührenpflicht. **§ 27. Gebührenpflicht.**

Die Leistungen der Post dürfen ohne Entrichtung der hierfür festgesetzten Postgebühren nicht in Anspruch genommen werden, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist. Die Post ist berechtigt, die zu entrichtenden Postgebühren zu stunden, wenn ihre Einbringung gesichert ist. Postdienstliche Sendungen sind von Postgebühren befreit. Postsendungen, die ausschließlich Mitteilungen in tastbarer Schrift oder Sachen enthalten, die der Herstellung solcher Mitteilungen dienen, sind ohne Einhebung einer Beförderungsgebühr zu befördern. Sachen, die zur Vermittlung von Mitteilungen durch den Gehörissen dienen, dürfen nur zwischen Blinden und den mit der Blindenbetreuung befaßten Einrichtungen (Blindenanstalten usw.) gebührenfrei befördert werden.

Die Leistungen der Post dürfen ohne Entrichtung der hierfür festgesetzten Postgebühren nicht in Anspruch genommen werden, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist. Die Post ist berechtigt, die zu entrichtenden Postgebühren zu stunden, wenn ihre Einbringung gesichert ist. Postdienstliche Sendungen sind von Postgebühren befreit. Für Blinden sendungen sind keine Beförderungsgebühren zu entrichten.

Die Definition der Blinden sendungen ist nun im § 18 der Anlage 1 enthalten.

410 der Beilagen

15

Bisheriger Text

Neuer Text

Begründung

§ 76 PO, letzter Satz:

... Blindensendungen sind von den Beförderungsgebühren befreit.

§ 50. Vollziehung.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, hinsichtlich des § 12 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres, betraut.

§ 50. Vollziehung.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr, hinsichtlich des § 12 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres betraut.

Das verfassungsgesetzlich befürfene Organ ist der Bundesminister.

Gegenüberstellung zur Anlage 1 der Postgesetznovelle

Bisheriger Text

Neuer Text

Begründung

Arten der Postsendungen

§ 1. (1) Briefsendungen, und zwar:

1. Briefe,
2. Postkarten,
3. Geschäftsbriebe,
4. Geschäftspostkarten,
5. Drucksachen,
6. WarenSendungen,
7. MassenSendungen,
- 7.1. Massendrucksachen,
- 7.2. MassenwarenSendungen,
8. Blindensendungen.

(2) Zeitungen.

(3) Pakete.

Die Arten der Postsendungen, die jetzt im II. und III. Abschnitt der Postordnung enthalten sind, sollen nun in einem eigenen Paragraphen aufgezählt werden.

Ausmaße der Postsendungen und Eignung zur Beförderung

§ 2. (1) Briefsendungen müssen so beschaffen sein, daß sie sich zur Beförderung mit der Briefpost eignen.

Als Massenbeförderungsunternehmen kann die Post nur dann ihre Aufgabe erfüllen, wenn die Sendungen bestimmten Mindestfordernissen entsprechen, das heißt, wenn sich gleichartige Sendungen mit den für die Beförderung dieser Sendungen zur Verfügung stehenden Einrichtungen bearbeiten lassen. Die Beschaffenheit einer Sendung wird durch die Merkmale: Maße, Form, Gewicht, Ver-

16

410 der Beilagen

Bisheriger Text	Neuer Text	Begründung
		packung und Inhalt bestimmt. Soweit diese Merkmale nicht in besonderen Bestimmungen ausdrücklich geregelt sind, müssen daher Briefsendungen so beschaffen sein, daß sie mit den der Post für die Beförderung (Annahme, Weiterleitung und Abgabe der Briefsendungen zur Verfügung stehenden Einrichtungen störungsfrei behandelt werden können.
§ 53 PO:	(2) Für Briefsendungen, ausgenommen Postkarten, Geschäftspostkarten und Massensendungen, gelten folgende Höchstmaße: Länge, Breite und Höhe zusammen 90 Zentimeter, größte Ausdehnung 60 Zentimeter; in Rollenform: Länge und zweifacher Durchmesser zusammen 104 Zentimeter, in der größten Ausdehnung 90 Zentimeter.	Gegenüber den bisher in der Postordnung enthaltenen Bestimmungen tritt keine Änderung ein.
§ 54 PO:	(3) Für Briefsendungen mit Postnormformat bis 20 Gramm (Standardsendungen) gelten folgende Maße: 1. Mindestmaße: Länge 14 Zentimeter, Breite 9 Zentimeter (rechteckige Form); 2. Höchstmaße: Länge 23'5 Zentimeter, Breite 12 Zentimeter (rechteckige Form), Stärke 0'5 Zentimeter; 3. Verhältnis der Länge zur Breite: mindestens 1'414 zu 1.	Einer Empfehlung des Weltpostvereines entsprechend, soll der Begriff der Standardsendung eingeführt werden. In ihren Maßen entspricht die Standardsendung dem bisher nur empfohlenen Postnormformat. Das ständig steigende Verkehrsaufkommen kann bei dem herrschenden Personalmangel sowie bei dem sich laufend erhöhenden Personal- und Sachaufwand nur dann auf wirtschaftlich vertretbare Weise bewältigt werden, wenn die Post trachtet, die Beförderungskosten weitgehend zu senken. Die Beförderung von Postsendungen ist besonders personalintensiv und einer Technisierung und Automatisierung nur beschränkt zugänglich. Die maschinelle Bearbeitung von Sendungen setzt voraus, daß diese bis zu einem gewissen Grad genormt sind. Aber auch ohne Einsatz von Maschinen erfordert die Beför-

410 der Beilagen

17

Bisheriger Text

Neuer Text

Begründung

derung von Sendungen, die sich von der Masse der Postsendungen erheblich unterscheiden, einen erhöhten Aufwand.

Es scheint daher gerechtfertigt, wenn Standardsendungen, deren Beförderung geringere Kosten verursacht, auch zu einem niedrigeren Gebührensatz befördert werden sollen. Da eine allgemeine Erhöhung der weitgehend nicht kostendeckenden Postgebühren vermieden werden soll, für die Post aber ein Einnahmenrückgang nicht zu vertreten ist, sollen für Standardsendungen die Gebühren der bisherigen ersten Gewichtsstufen gelten. Alle übrigen Sendungen der bisherigen ersten Gewichtsstufen sollen unter die nächsthöhere Gebühr fallen. Die gebührenmäßigen Auswirkungen der Einführung von Standardsendungen sollen, um den Postbenützern einen ausreichenden Umstellungszeitraum zu gewähren, erst mit 1. Oktober 1973 in Kraft treten (Art. II Abs. 5 und 6).

§ 227, letzter Satz:

... Zeitungssendungen dürfen das Ausmaß von 40×30 Zentimetern nicht überschreiten.

(4) Für Zeitungen gelten folgende Versandmaße (recht-eckige Form):

1. Mindestmaß: in jeder Ausdehnung 14 Zentimeter;
2. Höchstmaß: 40×30 Zentimeter.

(5) Von den in den Abs. 2 bis 4 angeführten Maßen, ausgenommen vom Höchstmaß der Stärke von Standardsendungen, darf bis zu 2 Millimeter abgewichen werden.

(6) Pakete müssen so beschaffen sein, daß sie sich zur Beförderung mit der Paketpost eignen.

Für Zeitungen soll ein Versand-Mindestmaß eingeführt werden, da Zeitungssendungen, die in einer Ausdehnung kleiner als 14 cm sind, den Betriebsablauf hemmen. Das Höchstmaß war bereits bisher in der Postordnung vorgesehen.

In Angleichung an die Bestimmungen des Weltpostvertrages sollen Abweichungen bis zu 2 Millimeter toleriert werden, um einer schikanösen Anwendung der Bestimmungen über die Ausmaße vorzubeugen; durch die maschinelle Herstellung von Briefumschlägen, die maschinelle Verpackung von Sendungen usw. kann es zu geringfügigen Abweichungen in den Maßen kommen.

Hier gelten die Ausführungen zu Abs. 1 sinngemäß.

§ 56 PO, 1., 3. und 4. Satz:
Soweit bestimmte Briefsen-

§ 3. (1) Als gedruckt im Sinne dieses Bundesgesetzes

Das Vorhandensein eines Druckes ist ein gebührenrecht-

Druck

Bisheriger Text

dungen als besonderes Merkmal einen Druck, Vordruck oder gedruckte Angaben enthalten müssen, gelten nur Worte, Ziffern, Zeichen oder Abbildungen als gedruckt, die durch ein Vervielfältigungsverfahren hergestellt sind. Handschriftlich oder mit Schreibmaschine bewirkte Durchdrucke sowie mit Handstempel hergestellte Abdrucke gelten nicht als gedruckt. Ob ein Druck vorliegt, hat im Zweifelsfall der Absender nachzuweisen.

Neuer Text

gelten nur Buchstaben, Ziffern, andere Zeichen oder Abbildungen, die durch ein Vervielfältigungsverfahren hergestellt sind.

(2) Nicht als gedruckt gelten handschriftlich oder mit Schreibmaschine bewirkte Durchdrucke sowie mit sonstigen Maschinen, die nicht zum Anfertigen von Vervielfältigungen bestimmt sind oder mit Handstempel hergestellte Abdrucke.

(3) Ob ein Druck vorliegt, hat im Zweifelsfall der Absender nachzuweisen.

Begründung

liches Merkmal für bestimmte gebührenbegünstigte Sendungsarten.

Da Worte aus einer Folge von Buchstaben bestehen, muß dieser Begriff nicht gesondert angeführt werden.

Damit soll klargestellt werden, daß mit durch Lochstreifen gesteuerten Schreibmaschinen, EDV-Anlagen u. ä. hergestellte Abdrucke nicht als Druck gelten, da diese Maschinen hauptsächlich anderen Zwecken dienen und die Gebührenbegünstigungen für Drucksachen und Druckschriften z. B. in erster Linie für inhaltlich gleiche Sendungen, die in großer Zahl hergestellt und versendet werden, bestimmt sind. Eine Gleichsetzung von mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen hergestellten Abdrucken und Drucken im Sinne des § 3 Abs. 1 wäre nur bei erheblicher Erhöhung der Gebühren für Drucksachen und Massendrucksachen möglich. Weist der Inhalt einer Sendung durch EDV-Anlagen angebrachte Worte und nicht nur Ziffern und Zeichen auf, werden solche Sendungen in der Regel als Geschäftsbriefe versandt. Ein Abwandern zur Drucksache würde einen für die Post nicht vertretbaren Gebührenausfall zur Folge haben.

V o r d r u c k e

§ 56 PO, 2. Satz:

... Vordrucke sind gedruckte Fragebogen, sonstige Formblätter mit oder ohne Spalteneinteilung und gedruckte Mitteilungen, die zur Ergänzung durch nichtgedruckte Zusätze bestimmt sind ...

§ 4. Vordrucke im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. gedruckte Formblätter mit oder ohne Spalteneinteilung und
2. gedruckte Texte, die zur Ergänzung durch nichtgedruckte Zusätze bestimmt sind.

Das Vorhandensein eines Vordruckes ist ein gebührenrechtliches Merkmal für bestimmte gebührenbegünstigte Sendungsarten.

O f f e n e A u f g a b e

§ 85 PO, 3. Satz:

Postsendungen, die offen aufzugeben sind, müssen so beschaffen sein, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann.

§ 5. (1) Bei Postsendungen, die offen aufzugeben sind, muß eine vorhandene Verpackung so beschaffen sein, daß der Inhalt der Sendung leicht geprüft und der ursprüngliche Zustand der Sendung leicht wiederhergestellt werden kann.

Die Bestimmungen des 3. und 4. Satzes des § 85 der PO wurden auf die Verpackung ausgedehnt. Die offene Aufgabe ist ein gebührenrechtliches Merkmal für bestimmte gebührenbegünstigte Sendungsarten. Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2

410 der Beilagen

19

Bisheriger Text	Neuer Text	Begründung
§ 85 PO, 4. Satz: Weisen solche Sendungen einen Verschluß auf und kann ihr Inhalt nur durch Öffnen des Verschlusses geprüft werden, muß der ursprüngliche Zustand der Sendung mit den vom Absender verwendeten Verschlußmitteln leicht wiederherstellbar sein.	(2) Weisen solche Sendungen einen Verschluß auf und kann ihr Inhalt nur durch Öffnen des Verschlusses geprüft werden, muß der ursprüngliche Zustand der Sendung mit den vom Absender verwendeten Verschlußmitteln leicht wiederherstellbar sein. ermöglichen es der Post, ohne wesentliche Behinderung des Betriebsablaufes zu prüfen, ob die sonstigen Bedingungen für diese Sendungsarten, soweit sie sich auf den Inhalt beziehen (z. B. Vorliegen eines Druckes bei Drucksachen), eingehalten sind.	
		B u n d e
§ 105 PO, letzter Satz: ... Leitzonen-, Leitgebiets-, Leitstrecken- bzw. Ortsbunde sind Bunde mit Sendungen, deren Postleitzahlen in der Tausenderstelle (Leitzone), in der Tausender- und Hunderterstelle (Leitgebiet), in der Tausender-, Hunderter- und Zehnerstelle (Leitstrecke) bzw. in allen vier Stellen (Leitort) übereinstimmen.	§ 6. Leitzonen-, Leitgebiets-, Leitstrecken- oder Ortsbunde günstigen Sendungsarten stellt sind Bunde mit Sendungen, die Bundbildung ein gebührenderein Postleitzahlen in der rechtliches Merkmal dar. Tausenderstelle (Leitzone), in der Tausender- und Hunderterstelle (Leitgebiet), in der Tausender-, Hunderter- und Zehnerstelle (Leitstrecke) oder in allen vier Stellen (Leitort) übereinstimmen.	
		B e h ö r d e n u n d Ä m t e r
§ 225 PO, vorletzter Satz: ... Als Behörden und Ämter gelten auch öffentliche Einrichtungen, denen auf Grund gesetzlicher Vorschriften behördliche Aufgaben übertragen sind ...	§ 7. (1) Als Behörden und Ämter im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch öffentliche Einrichtungen, denen auf Grund gesetzlicher Vorschriften behördliche Aufgaben übertragen sind. § 7. (2) Im Zweifelsfall ist die Behörden- oder Amtseigenschaft der Post gegenüber nachzuweisen.	Für Behörden und Ämter gelten zum Teil gebührenrechtliche Sonderregelungen.
§ 246 PO: Als Behörden und Ämter im Sinne dieses Teiles der Postordnung gelten auch öffentliche Einrichtungen, denen auf Grund gesetzlicher Vorschriften behördliche Aufgaben übertragen sind. Im Zweifelsfall hat der Absender nachzuweisen, daß ihm Behörden- oder Amtseigenschaft kommt.		
		H ö c h s t g e w i c h t f ü r B r i e f s e n d u n g e n
§ 53 PO, letzter Satz: ... Das Gewicht der Briefsendungen darf zwei Kilogramm nicht übersteigen.	§ 8. Für Briefsendungen, ausgenommen Postkarten, Geschäftspostkarten, WarenSendungen, Massensendungen und Blindensendungen, gilt ein Höchstgewicht von zwei Kilogramm.	Für die anderen Briefsendungsarten ist das Höchstgewicht nicht (Postkarten, Geschäftspostkarten) oder gesondert (WarenSendungen, Massensendungen und Blindensendungen) festgelegt.

20

410 der Beilagen

Bisheriger Text

Neuer Text

Begründung

Zuordnung von Sendungen zu Briefsendungsarten

§ 55 PO:

Für die einzelnen Arten von Briefsendungen sind im folgenden Merkmale festgesetzt, die für die gebührenrechtliche und postdienstliche Behandlung der Postsendung maßgebend sind.

§ 9. (1) Briefsendungen sind nach ihren besonderen Merkmalen den einzelnen Briefsendungsarten zuzuordnen.

§ 59 PO:

Mehrere Briefsendungen dürfen zu einer Briefsendung vereinigt werden, wenn sie von einem Absender herrühren und für denselben Empfänger bestimmt sind. Soweit die zu einer Briefsendung vereinigten Sendungen oder einzelne Inhaltsteile einer Sendung gebührenrechtlich nicht gleichwertig sind, ist die Beförderungsgebühr für die ganze Sendung auf Grund der gebührenrechtlich höchstwertigen Sendung (Inhaltsteil) zu entrichten. Für die gebührenrechtliche Wertung ist die für das Gesamtgewicht der Sendung in Betracht kommende Gewichtsstufe maßgebend.

(2) Briefsendungen, deren Inhaltsteile den Vorschriften über den Inhalt mehrerer Briefsendungsarten entsprechen, sind jener Briefsendungsart zuzuordnen, für die die höhere Gebühr zu entrichten ist und für die die sonstigen Bedingungen eingehalten sind.

(3) Gegen Entrichtung der Beförderungsgebühr für Briefe manchen gebührenermäßigen sind auch Briefsendungen, die nach ihren besonderen Merkmalen einer anderen Briefsendungsart zugeordnet werden können, als Briefe zu befördern. Briefe werden gegenüber Briefsendungen mit Vorrang befördert. Dem Absender soll es nun ermöglicht werden, auch Sendungen, die ihrem Inhalt und ihrer Ausstattung nach einer gebührenbegünstigten Sendungsart zuzuordnen wären, als Briefe und damit bevorzugt befördern zu lassen.

Antwortsendungen

§ 61 PO (außer letzter Satz):

Auf nichtbescheinigten Briefsendungen, auf denen eine gedruckte Anschrift und der gedruckte Vermerk „Postgebühr beim Empfänger einheben“ angebracht sind, haben die Postämter außer der nichtentrichteten Beförderungsgebühr auch die Einhebungsgebühr für Antwortsendungen zu vermerken und bei der Abgabe einzuhaben.

§ 10. (1) 1. Antwortsendungen sind nichtbescheinigte Standardsendungen, auf denen eine gedruckte Anschrift und der gedruckte Vermerk „Postgebühr beim Empfänger einheben“ angebracht sind.

2. An Stelle des Vermerkes „Postgebühr beim Empfänger einheben“ darf auch ein anderer gedruckter Vermerk mit gleicher Bedeutung angebracht sein.

Für Antwortsendungen ist eine ermäßigte Einhebungsgebühr festgesetzt. Da diese Sendungen in der Regel in einer großen Anzahl aufgegeben werden (Preisausschreiben, Meinungsumfragen u. ä.), muß im Interesse einer einfachen und rationellen Beförderung eine Einschränkung auf Standardsendungen vorgenommen werden. Die Praxis hat gezeigt, daß

410 der Beilagen

21

Bisheriger Text	Neuer Text	Begründung
Bei solchen Briefsendungen gilt der Empfänger als Absender hinsichtlich ihrer Gebührenrechte und die Beförderungsgebühr als lichen Behandlung der Empfänger bei der Aufgabe entrichtet ...	(2) Bei Antwortsendungen gilt der Empfänger als Absender hinsichtlich ihrer Gebührenrechte und die Beförderungsgebühr als lichen Behandlung der Empfänger bei der Aufgabe entrichtet ...	das Gewicht von Antwortsendungen fast immer unter 20 Gramm liegt.

Um zu vermeiden, daß wegen geringfügiger formeller Mängel im Gebührenvermerk (z. B. „Porto beim Empfänger einheben“) die Behandlung als Antwortsendung nicht zulässig wäre, sollen auch ähnliche Gebührenvermerke zugelassen werden.

Der Absender einer Antwortsendung darf darauf vertrauen, daß der Empfänger die Gebühren entrichtet. Da nach den Bestimmungen des Postgesetzes (§ 29) nur der Absender für nicht entrichtete Gebühren haftet, muß festgelegt werden, daß bei Antwortsendungen der Empfänger als Absender gilt.

Briefe

§ 62 PO:

Briefe sind verschlossen aufgegebene Briefsendungen. Offen oder unverpackt aufgegebene Briefsendungen sind gebührenrechtlich und postdienstlich als Briefe zu behandeln, wenn sie nach ihren besonderen Merkmalen keine Geschäftsbriefe, Postkarten, Geschäftspostkarten, Drucksachen, Massendrucksachen, Warenproben, Massenwarenproben, Blindensendungen oder Zeitungen sind.

§ 11. Briefe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Briefsendungen, die nach ihren besonderen Merkmalen keiner anderen Briefsendungsart zugeordnet werden können.

Der Begriff „Brief“ im Postrecht deckt sich mit dem im Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder sowie im Gesetz vom 6. April 1870, RGBl. Nr. 42, zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses enthaltenen Begriff „Brief“ nur so weit, als es sich um verschlossene Briefe handelt.

Postkarten

§ 64 PO:

Postkarten sind unverpackt aufgegebene Karten, deren Ausmaße höchstens $15 \times 10\frac{7}{8}$ Zentimeter und mindestens 10×7 Zentimeter betragen. Die Stärke der Postkarten darf jene der von der Post herausgegebenen nicht unter- und 1 Millimeter nicht überschreiten. Für die Anschrift muß mindestens die rechte Hälfte einer Seite vorbehalten sein. Als Postkarten sind auch Karten zugelassen, die einen für die Anschrift bestimmten Streifen im Ausmaß von höchstens der halben Postkarte

, § 12. (1) Postkarten sind unverpackt aufgegebene recht-eckige Karten mit folgenden Maßen:

1. Mindestmaße: Länge 14 Zentimeter, Breite 9 Zentimeter;
2. Höchstmaße: Länge 14 $\frac{1}{8}$ Zentimeter, Breite 10 $\frac{5}{8}$ Zentimeter.
3. Die Stärke darf jene der von der Post herausgegebenen Postkarten nicht unter- und 1 Millimeter nicht überschreiten.
4. Von den unter den Z. 1 und 2 angeführten Maßen darf bis

Um Schwierigkeiten bei der Auslegung vorzubeugen, soll ausdrücklich festgelegt werden, daß Postkarten rechteckig sein müssen. Die Maße sollen den Bestimmungen des Weltpostvertrages angeglichen werden.

22

410 der Beilagen

Bisheriger Text

aufweisen, der seiner ganzen Fläche nach auf der Postkarte aufgeklebt sein muß. Postkarten dürfen auch mit einer anhängenden Karte versendet werden (Doppelpostkarten). Auf der anhängenden Karte dürfen eine Anschrift und der Entwurf einer Mitteilung angebracht sein.

Neuer Text

zu 2 Millimeter abgewichen werden.

(2) Für die Anschrift, den Nachweis der Gebührenentrichtung, die postdienstlichen Vermerke und die Klebezettel muß mindestens die rechte Hälfte einer Seite vorbehalten sein.

(3) Die Anschrift darf auch auf einem Streifen im Ausmaß der Länge und höchstens der halben Breite der Postkarte angebracht sein, der an seinen Längsseiten durchgehend auf der Postkarte befestigt ist.

Begründung

Damit soll klargestellt werden, daß außer der Anschrift auf der für die Anschrift vorbehaltenen Hälfte auch die angeführten Angaben angebracht werden dürfen.

Die Neufassung soll den Erfordernissen der Wirtschaft Rechnung tragen.

Doppelpostkarten sind nach dem Weltpostvertrag nicht mehr zugelassen und sollen daher wegen der mit ihrer Behandlung verbundenen betrieblichen Schwierigkeiten auch im Inlandsdienst wegfallen.

Geschäftsbriefe

§ 66 PO:

Geschäftsbriefe sind offen aufgegebene Briefsendungen, die Vordrucke mit nichtgedruckten Zusätzen geschäftlicher Art enthalten. Die nichtgedruckten Zusätze dürfen für sich allein keine oder nur eine kurze zusammenhängende Mitteilung ergeben. Auf der Anschriftseite von Geschäftsbüroen müssen eine gedruckte Absenderangabe und der gedruckte Vermerk „Geschäftsbrief“ angebracht sein. Den Geschäftsbüroen dürfen auch Durchschriften der in der Sendung enthaltenen Vordrucke beigelegt werden.

§ 13. (1) Geschäftsbriefe sind offen aufgegebene Briefsendungen, die ergänzte Vordrucke enthalten.

(2) 1. Auf der Anschriftseite müssen der gedruckte Vermerk „Geschäftsbrief“ und eine gedruckte Absenderangabe oder eine gedruckte Anschrift angebracht sein.

2. Auf Sendungen der Behörden und der Ämter darf statt des Vermerks „Geschäftsbrief“ der gedruckte Vermerk „Amtliche Mitteilung“ angebracht sein.

Wie bei Geschäftspostkarten soll nun auch eine gedruckte Anschrift zugelassen sein.

§ 250 PO:

Offen aufgegebene, nicht als Drucksachen zu behandelnde Briefsendungen der Behörden und Ämter mit dem gedruckten Vermerk „Amtliche Mitteilung“ sind, wenn sie sonst die besonderen Merkmale der Geschäftsbüroen oder Geschäftspostkarten aufweisen, gebührenrechtlich und postdienstlich als Geschäftsbüroen oder Geschäftspostkarten zu behandeln.

410 der Beilagen

23

Bisheriger Text	Neuer Text	Begründung
	(3) Auf den Vordrucken dürfen auch nichtgedruckte Zusätze geschäftlicher Art angebracht sein, die für sich allein keine oder nur eine kurze zusammenhängende Mitteilung ergeben.	
	(4) Den Geschäftsbriefen dürfen auch Gleichschriften der nichtgedruckten Zusätze beigelegt werden.	Statt „Durchschriften“ soll es „Gleichschriften“ heißen, um Kopien, die nicht auf Vordrucken hergestellt sind, gesetzlich zu decken.
Geschäftspostkarten		
§ 67 PO:	§ 14. (1) Geschäftspostkarten sind Postkarten, auf deren Anschriftseite eine gedruckte Absenderangabe oder eine gedruckte Anschrift und in deren Anschriftteil der gedruckte Vermerk „Geschäftspostkarte“ angebracht sind.	Die Anbringung des Vermerkes „Geschäftspostkarte“ soll nicht mehr auf den Anschriftteil beschränkt werden.
§ 250 PO:	(2) Auf Geschäftspostkarten der Behörden und der Ämter darf statt des Vermerkes „Geschäftspostkarte“ der gedruckte Vermerk „Amtliche Mitteilung“ angebracht sein.	
Drucksachen		
§ 69 PO:	§ 15. (1) Drucksachen sind offen aufgegebene Briefsendungen, die einen auf Papier oder papierähnlichem Material angebrachten Druck und, soweit nicht im folgenden ausdrücklich anderes bestimmt ist, keine nichtgedruckten, durchgestrichenen oder unterstrichenen Worte enthalten. Nichtgedruckte Ziffern und Zeichen sind zulässig, soweit sie nicht offensichtlich an Stelle verabredeter Worte angebracht sind.	Das Durch- oder Unterstreichen von Wörtern soll zulässig sein, da bisher durch Anhaken der gleiche Erfolg erreicht werden konnte. Ob Ziffern und Zeichen an Stelle verabredeter Worte angebracht sind, kann nur schwer geprüft werden; diese Bestimmung soll daher nicht mehr aufgenommen werden.
§ 70 PO:	(2) Auf Drucksachen dürfen nichtgedruckt angebracht werden:	Ob der Wortlaut eines Handstempels verändert werden kann, lässt sich schwer prüfen; diese

Bisheriger Text	Neuer Text	Begründung
angabe außerhalb der gedruckten Mitteilung durch nichtgedruckte Zusätze angegeben werden. Außerdem sind Druckfehlerberichtigungen und Abdrucke mit einem Handstempel, dessen Wortlaut nicht verändert werden kann, zulässig.	1. der Aufgabeort, 2. das Aufgabedatum, 3. die Anschrift und die Absenderangabe außerhalb der gedruckten Mitteilung, 4. postdienstliche Vermerke, 5. Ziffern und Zeichen, 6. Druckfehlerberichtigungen und 7. Abdrucke eines Handstempels.	Bestimmung soll daher wegfallen.
§ 71 PO: Unverpackt aufgegebene Ansichts-, Glückwunsch- und Beileidskarten sowie Glückwunsch- und Beileidsbillets gelten als Drucksachen, wenn sie außer den zulässigen nichtgedruckten Zusätzen nicht mehr als fünf nichtgedruckte Worte enthalten. Grüne Erlagscheine und Einzahlungslochkarten des Österreichischen Postsparkassenamtes sowie Zahlscheine österreichischer Kreditunternehmungen, die nichtgedruckte Worte nur auf der Rückseite innerhalb eines dafür vom Kontoinhaber angebrachten Vordruckes enthalten, gelten ebenfalls als Drucksachen.	(3) Unverpackt aufgegebene Ansichts-, Glückwunsch- und Beileidskarten sowie Glückwunsch- und Beileidsbillets gelten als Drucksachen, wenn sie außer den zulässigen nichtgedruckten Zusätzen nicht mehr als fünf nichtgedruckte Worte enthalten. (4) 1. Erlagscheine und Einzahlungslochkarten der Österreichischen Postsparkasse, Zahlscheine österreichischer Kreditunternehmungen sowie Postanweisungen, die nichtgedruckte Worte innerhalb eines dafür angebrachten Vordruckes enthalten, gelten als Drucksachen.	Mit Rücksicht auf die Neugestaltung des Erlagscheines und des Zahlscheines sollen auch auf der Vorderseite nichtgedruckte Worte angebracht werden dürfen. Die Postanweisungen wurden in die Begünstigung einbezogen.
§ 251 PO: Die für Einzahlungen auf Postsparkassenkonten der Behörden und Ämter vorgesehene fliederfarbenen Erlagscheine des Österreichischen Postsparkassenamtes mit oder ohne Allonge sind ohne Rücksicht auf die darauf angebrachten nichtgedruckten Worte gebührenrechtlich und postdienstlich als Drucksachen zu behandeln.	2. Die für Einzahlungen auf Postscheckkonten der Behörden und der Ämter vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Erlagscheine der Österreichischen Postsparkasse mit oder ohne Allonge gelten ohne Rücksicht auf darauf angebrachte nichtgedruckte Worte als Drucksachen.	Die Neufassung wurde mit Rücksicht auf die Neugestaltung des Erlagscheines notwendig.
§ 74 PO: Warenproben sind offen aufgegebene Briefsendungen mit einem Höchstgewicht von fünfhundert Gramm, die Waren oder Warenmuster enthalten. Der Aufgabeort, das Aufgabedatum, die Anschrift und die Absenderangabe sowie Angaben über die Ware und ihren Preis dürfen auch nichtgedruckt angebracht sein.	§ 16. (1) WarenSendungen sind offen aufgegebene Briefsendungen mit einem Höchstgewicht von fünfhundert Gramm, die Waren oder Warenmuster enthalten. (2) WarenSendungen dürfen auch einen bei Drucksachen zulässigen Inhalt und außerdem folgende nichtgedruckte Angaben enthalten: 1. die Anschrift und die Absenderangabe sowie 2. Angaben über die Ware und ihren Preis.	Statt „Warenprobe“ soll der für diese Sendungsart zutreffendere Begriff „WarenSendung“ eingeführt werden.

410 der Beilagen

25

Bisheriger Text

Neuer Text

Begründung

**Massensendungen
(Massendrucksachen
und Massenwaren-
sendungen)**

§ 72 PO (außer vorletzter Satz):

Massendrucksachen sind inhaltlich vollkommen gleiche Drucksachen mit einem Höchstgewicht von dreihundertfünfzig Gramm und einem Höchstmaß von $33 \times 23 \times 5$ Zentimetern, bei Rollenform mit einer Länge von höchstens 33 Zentimetern und einem Durchmesser von höchstens 5 Zentimetern. Es müssen mindestens dreihundert Sendungen gleichzeitig am Postschalter abgegeben werden. Massendrucksachen, die sich nur durch Ordnungsnummern oder durch Angaben voneinander unterscheiden, die den Anschriften der Sendungen gleichen, gelten als inhaltlich vollkommen gleich...

... Auf den Sendungen muß der Vermerk „Postgebühr bar bezahlt“, in der Anschrift von Massendrucksachen mit persönlicher Anschrift außerdem die Postleitzahl angebracht sein.

§ 75 PO (außer vorletzter Satz):

Massenwarenproben sind inhaltlich vollkommen gleiche Warenproben mit einem Höchstgewicht von einhundertfünfzig Gramm und einem Höchstmaß von $33 \times 23 \times 5$ Zentimetern, bei Rollenform mit einer Länge von höchstens 33 Zentimetern und einem Durchmesser von höchstens 5 Zentimetern. Es müssen mindestens dreihundert Sendungen gleichzeitig am Postschalter abgegeben werden. Massenwarenproben, die sich nur durch Ordnungsnummern oder durch Angaben voneinander unterscheiden, die den Anschriften der Sendungen gleichen, gelten als inhaltlich vollkommen gleich...

... Auf den Sendungen muß der Vermerk „Postgebühr bar bezahlt“, in der Anschrift von Massenwarenproben mit persönlicher Anschrift außerdem die Postleitzahl angebracht sein.

§ 17. (1) Massendrucksachen und Massenwarensendungen (Massensendungen) sind inhaltlich vollkommen gleiche Drucksachen bzw. WarenSendungen, von denen mindestens dreihundert gleichzeitig beim Postschalter aufgegeben werden.

(2) Als inhaltlich vollkommen gleich gelten auch Drucksachen bzw. WarenSendungen, die sich nur durch Ordnungsnummern oder durch Angaben, die den Anschriften der Sendungen gleichen, voneinander unterscheiden.

(3) Massendrucksachen dürfen ein Höchstgewicht von dreihundertfünfzig Gramm, Massenwarensendungen ein Höchstgewicht von einhundertfünfzig Gramm nicht überschreiten.

(4) Für Massensendungen gelten folgende Höchstmaße:

1. Länge 33 Zentimeter, Breite 23 Zentimeter, Höhe 5 Zentimeter;

2. in Rollenform:

Länge 33 Zentimeter, Durchmesser 5 Zentimeter.

(5) 1. Auf Massensendungen muß der Vermerk „Postgebühr bar bezahlt“ angebracht sein.

2. Die Anschrift von MassenSendungen mit persönlicher Anschrift muß die Postleitzahl enthalten.

3. Massensendungen dürfen auch ohne Anschrift aufgegeben werden, wenn sie an jeder Abgabestelle eines bestimmten Gebietes abgegeben werden sollen.

4. Weniger als dreihundert Sendungen ohne Anschrift dürfen als Massensendungen aufgegeben werden, wenn die Gebühr für dreihundert Massensendungen entrichtet wird.

(6) 1. Massensendungen ohne Anschrift hat der Absender in Ortsbunden, auf denen die Anzahl der enthaltenen Sendungen sowie die Postleitzahl des Abgabepostamtes angebracht sind, aufzugeben.

Bei Massensendungen, die an jeder Abgabestelle abgegeben werden, soll die Anbringung der allgemein gehaltenen Anschrift „An einen Haushalt“ nicht mehr erforderlich sein.

Durch die Bestimmung in Z. 4 soll Absendern die Möglichkeit geboten werden, auch Gebiete mit weniger als dreihundert Abgabestellen mit Massensendungen zu erfassen.

26

410 der Beilagen

Bisheriger Text	Neuer Text	Begründung
§ 105 PO (außer zweiter Satz):		

Massensendungen mit der allgemein gehaltenen Anschrift „An einen Haushalt“ hat der Absender in Ortsbunden, auf denen die Zahl der inliegenden Sendungen sowie die Postleitzahl des Abgabepostamtes anzubringen sind, am Postschalter aufzugeben Massensendungen mit persönlicher Anschrift hat der Absender nach den Anweisungen des Aufgabepostamtes in Leitzonen-, Leitgebiets-, Leitstrecken- oder Ortsbunden, wenn sich die Sendungen aber nicht für die Bundbildung eignen, in entsprechenden Paketen oder Beuteln aufzugeben. Die Bunde mit Massensendungen, ausgenommen Restbunde, müssen je fünfzig oder hundert Sendungen enthalten.

§ 106 PO, 2. Satz:

... Das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung) kann durch Verlautbarung im Post- und Telegraphenverordnungsblatt Massensendungen in Zeiten einer erheblichen Zunahme des Postverkehrs von der Beförderung ausschließen.

§ 27 PG, 4. und 5. Satz:

Postsendungen, die ausschließlich Mitteilungen in tastbarer Schrift oder Sachen enthalten, die der Herstellung solcher Mitteilungen dienen, sind ohne Einhebung einer Beförderungsgebühr zu befördern. Sachen, die der Vermittlung von Mitteilungen durch den Gehörsinn dienen, dürfen nur zwischen Blinden und den mit der Blindenbetreuung befassten Einrichtungen (Blindenanstalten usw.) gebührenfrei befördert werden.

2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift hat der Absender in Orts-, Leitstrecken-, Leitgebiets- und Leitzonenbunden aufzugeben.

3. Bunde, ausgenommen Restbunde, müssen je fünfzig oder hundert Sendungen enthalten.

(7) 1. Massensendungen, die sich zur Bundbildung nicht eignen, sind im Sinne des Abs. 6 in Paketen oder Beuteln aufzugeben.

2. Das Gewicht eines Paketes oder Beutels darf 25 Kilogramm nicht überschreiten.

Mit Rücksicht auf die betriebsdienstliche Behandlung soll für diese Pakete und Beutel ein Höchstgewicht festgelegt werden.

(8) 1. Der Bundesminister für Verkehr kann Massensendungen in Zeiten einer erheblichen Zunahme des Postverkehrs von der Annahme ausschließen. Die Ausschließung ist im Post- und Telegraphenverordnungsblatt und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren.

2. Sendungen, die den Bedingungen für Massensendungen entsprechen, dürfen zu den unter Z. 1 angeführten Zeiten als Drucksachen bzw. als WarenSendungen befördert werden.

Unvorhersehbare Ereignisse ausgenommen, sollen Massensendungen — wie in den letzten Jahren — nur in der Zeit vom 11. bis 31. Dezember eines jeden Jahres von der Annahme ausgeschlossen werden.

Mit dieser Bestimmung soll es dem Absender ermöglicht werden, als Massensendungen ausgestattete Sendungen während der Annahmesperre durch die Post befördern zu lassen.

Blindensendungen

§ 18. (1) Blindensendungen sind offen aufgegebene Briefsendungen mit einem Höchstgewicht von sieben Kilogramm, die ausschließlich Mitteilungen in tastbarer Schrift oder Druckstücke mit Blindenschriftzeichen enthalten.

(2) Blindensendungen von oder an Blindenanstanlagen sowie von oder an Zentral- oder Landessstellen der Blindenorganisationen dürfen auch Tonaufnahmen oder für Blinde bestimmtes Spezialpapier enthalten.

Die Gebührenfreiheit ist im § 27 des Postgesetzes geregelt.

410 der Beilagen

27

Bisheriger Text	Neuer Text	Begründung
§ 76 PO:	(3) Auf Blindensendungen muß der Vermerk „Blindensendung“ oder ein ähnlicher Vermerk angebracht sein.	An Stelle des Vermerkes „Blindendruck“ soll der Vermerk „Blindensendung“ oder ein ähnlicher Vermerk treten.
Blindensendungen sind offen aufgegebene Briefsendungen mit einem Höchstgewicht von sieben Kilogramm, die ausschließlich Mitteilungen in tastbarer Schrift oder Druckstücke mit Blindschriftzeichen enthalten. Blindensendungen von oder an Blindenanstalten sowie von oder an Zentral- oder Landesstellen der Blindenorganisationen dürfen allein oder zusammen mit dem allgemein zulässigen Inhalt Tonaufnahmen oder ausschließlich für Blinde bestimmtes Spezialpapier enthalten. Auf Blindensendungen muß der Vermerk „Blindendruck“ angebracht sein. Blindensendungen sind von den Beförderungsgebühren befreit.		
§ 226 PO:		
Tageszeitungen sind Zeitungen, die in der Regel sechsmal wöchentlich erscheinen; Wochenblätter sind Zeitungen, die im Jahresdurchschnitt mindestens einmal wöchentlich erscheinen; Monatsschriften sind Zeitungen, die mindestens einmal im Kalendervierteljahr erscheinen.	<p>Zeitung e n</p> <p>§ 19. (1) Tageszeitungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Druckschriften, die in der Regel mindestens fünfmal wöchentlich erscheinen.</p> <p>(2) Wochenblätter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Druckschriften, die im Jahresdurchschnitt mindestens einmal wöchentlich erscheinen.</p> <p>(3) Monatsschriften im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Druckschriften, die mindestens einmal im Kalendervierteljahr erscheinen.</p>	
§ 224 PO, 1. Satz:		
Zum Postzeitungsversand sind, soweit im folgenden nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, unter demselben Titel, in fortlaufenden Nummern mit verschiedenem Inhalt erscheinende periodische Druckschriften zuzulassen, die der Information über das Tagesgeschehen dienen oder dazu bestimmt sind, über Angelegenheiten der Religion, der Kultur, der Kunst, der Politik, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sports oder des Vereinslebens	<p>Voraussetzungen für die Zulassung zum Postzeitungsversand</p> <p>§ 20. (1) Zum Postzeitungsversand sind Zeitungen (Tageszeitungen, Wochenblätter und Monatsschriften) zuzulassen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unter demselben Titel, in fortlaufenden Nummern mit verschiedenem Inhalt erscheinen, 2. der Information über das Tagesgeschehen dienen oder dazu bestimmt sind, über Angelegenheiten der Religion, der Kultur, der Kunst, der Politik, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sports oder des Vereinslebens 	Die Worte „in presseüblicher Weise“ sollen eingefügt werden, um zu verhindern, daß für Druckschriften, die nicht dazu bestimmt sind, in presseüblicher Weise zu berichten, die äußerst ermäßigten Gebühren im Postzeitungsdienst in Anspruch genommen werden.

Bisheriger Text	Neuer Text	Begründung
Wirtschaft, des Sportes oder des Vereinslebens zu berichten.	in presseüblicher Weise zu berichten.	
§ 225 PO (ausgenommen vorletzter Satz):	(2) Zum Postzeitungsversand sind auch inländische Gesetzes-, Verordnungs- und Amtsblätter entsprechend ihrer Erscheinungsweise (§ 19 der Anlage 1) zuzulassen.	Da nach den Bestimmungen des Abs. 1 die hier angeführten Blätter zum Postzeitungsversand nicht zuzulassen wären, ist diese Bestimmung erforderlich.
Vom Postzeitungsversand sind Druckschriften ausgeschlossen, die nicht im Inland gedruckt, verlegt und herausgegeben werden, die seltener als einmal in einem Kalendervierteljahr erscheinen, von denen, ausgenommen Nachlieferungen, nicht mindestens dreihundert Stück gleichzeitig am Postschalter aufgegeben werden, deren Einzelpreis samt Beilagen eintausend Gramm überschreitet, die eine allgemein gehaltene Anschrift oder nichtgedruckte Zusätze aufweisen. Das gleiche gilt für Teile eines zu einem abgeschlossenen Ganzen bestimmten Werkes, für Druckschriften, die zum Zweck der geschäftlichen Werbung, Ankündigung oder Empfehlung herausgegeben werden oder solchen Zwecken unmittelbar oder mittelbar dienen, sowie für Druckschriften, für die der Herausgeber oder Verleger vom Empfänger kein Entgelt verlangt und die nicht von Behörden und Ämtern oder Vereinen herausgegeben werden.	(3) Nicht zuzulassen sind Druckschriften,	
... Das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung) kann aus staatspolitischen Gründen Ausnahmen zulassen.	1. die nicht im Inland gedruckt, verlegt und herausgegeben werden, 2. die Teile eines zu einem abgeschlossenen Ganzen bestimmten Werkes bilden, 3. die zum Zweck der geschäftlichen Werbung, Ankündigung oder Empfehlung herausgegeben werden oder solchen Zwecken unmittelbar oder mittelbar dienen und 4. für die der Herausgeber oder Verleger vom Empfänger kein Entgelt verlangt.	
	(4) Abs. 3 Z. 4 ist nicht anzuwenden, wenn die Zeitung	Durch die Formulierung „aus staatspolitischen Gründen“ in der Postordnung ist der Inhalt dieser Bestimmung für das Vollzugsorgan nicht ausreichend bestimmt. Aus verfassungsrechtlichen Überlegungen scheint daher eine erschöpfende Aufzählung notwendig. Die Einschränkung bei Vereinszeitungen auf solche, die vorwiegend an Vereinsmitglieder versandt werden, soll eine dem Sinn dieser Bestimmung widersprechende Inanspruchnahme des Postzeitungsversandes ausschließen. Das Entgelt für Vereinszeitungen wird in der Regel über den Mitgliedsbeitrag entrichtet. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn ein Verein, der aus wenigen Personen besteht, eine große Zahl von Druckschriften versendet.
	1. von einer Behörde oder einem Amt herausgegeben wird, 2. von einer politischen Partei oder von einer ihrer Organisationen herausgegeben wird, 3. von einem Wahlwerber (einer wahlwerbenden Gruppe) für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern oder für Wahlen zu den satzunggebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen herausgegeben wird oder 4. von einem Verein herausgegeben und vorwiegend an Vereinsmitglieder versandt wird.	

410 der Beilagen

29

Bisheriger Text	Neuer Text	Begründung
	Zulassungsverfahren für Zeitungen; Änderungen; Widerruf	
§ 228 PO (außer vorletzter und letzter Satz):	§ 21. (1) Die Zulassung einer Zeitung zum Postzeitungsversand ist vom Herausgeber oder Verleger bei jener Post- und Telegraphendirektion schriftlich zu beantragen, in deren Bereich das für den Verlagsort zuständige Abgabepostamt (Verlagspostamt) liegt. Dabei sind der Titel der Zeitung, der Name und Wohnort des Herausgebers und Verlegers, der Erscheinungsort und die Erscheinungsweise sowie das Postamt (die Postämter) anzugeben, bei dem die Zeitung aufgegeben werden soll. Dem Antrag sind zwei Probestücke anzuschließen. Die Post- und Telegraphendirektionen sind berechtigt, von den Herausgebern und Verlegern Nachweise oder gutachtliche Stellungnahmen zu verlangen, soweit dies zur Feststellung erforderlich ist, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zum Postzeitungsversand vorliegen. Wird dem Antrag stattgegeben, hat die Post- und Telegraphendirektion in ihrem Bescheid auch den Zeitpunkt zu bestimmen, ab dem die Druckschrift als Zeitung aufgegeben werden darf ...	
§ 228 PO, vorletzter und letzter Satz:	(2) Im Antrag sind 1. der Titel der Zeitung, 2. der Name und der Wohnort des Herausgebers und des Ver- legers, 3. der Erscheinungsort, 4. die Erscheinungsweise und 5. das Postamt (die Postämter), bei dem (bei denen) die Zei- tung aufgegeben werden soll, anzugeben. (3) Dem Antrag sind zwei Probestücke einer Nummer an- zuschließen. (4) Die Postbehörde ist be- rechtigt, vom Herausgeber oder Verleger Nachweise oder gut- achtliche Stellungnahmen zu verlangen, wenn dies zur Ent- scheidung, ob die Voraussetzun- gen für die Zulassung zum Post- zeitungsversand vorliegen, erfor- derlich ist.	Für die Festsetzung des Zeit- punktes, ab dem die Aufgabe als Zeitung erfolgen darf, gelten die Bestimmungen des AVG.
... Jede Änderung in den Angaben des Zulassungsantrages ist der Post- und Telegraphendirektion unverzüglich bekanntzugeben. Die Zulassung einer Zeitung zum Postzeitungsversand kann widerrufen werden, wenn der Herausgeber (Verleger) die Bedingungen für den Postzeitungsversand trotz vorangegangener schriftlicher Ermahnung nicht einhält.	(5) Jede Änderung in den Angaben des Zulassungsantrages ist der Postbehörde I. Instanz unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. (6) Die Zulassung einer Zeitung zum Postzeitungsversand ist zu widerrufen, wenn der Herausgeber (Verleger) die Bedingungen für den Postzeitungsversand (§§ 19 und 20 der Anlage 1) trotz schriftlicher Ermahnung durch die Postbehörde I. Instanz nicht einhält.	

30

410 der Beilagen

Bisheriger Text	Neuer Text	Begründung
	(7) Wird von einer zum Postzeitungsversand zugelassenen Zeitung nur eine Nummer mit der Post versendet, ist, wenn die entrichteten Beförderungsgebühren für Zeitungen geringer wären, die Gebühr für Massendrucksachen mit persönlicher Anschrift zu entrichten. Hierbei ist bei einem Gewicht der Zeitungssendung über 350 Gramm der Gewichtssatz „bis 350 Gramm“ anzuwenden.	Die günstigen Gebühren für Zeitungen sollen nur dann angewendet werden, wenn eine Druckschrift regelmäßig mit der Post versendet wird.
	Ausstattung von Zeitungssendungen; Zeitungsbeilagen	
§ 224 PO, 2. und 3. Satz:	§ 22. (1) Auf der Zeitungssendung, bei unverpackter Aufgabe auf dem ersten oder letzten Blatt der Druckschrift, müssen der Vermerk „P. b. b.“, der Erscheinungsort und die Bezeichnung des Verlagspostamtes sowie dessen Postleitzahl, wenn diese nicht aus der Bezeichnung des Verlagspostamtes hervorgeht, auffällig angegeben sein. Die Anschrift der Zeitungssendungen muß die Postleitzahl enthalten ...	
§ 229 PO, teilweise:	(2) Die persönliche Anschrift der Zeitungssendung muß die Postleitzahl enthalten. (3) 1. Tageszeitungen und Wochenblätter dürfen anschriftlos versandt werden. 2. Monatsschriften sind von der Postbehörde I. Instanz zum anschriftlosen Versand zuzulassen, wenn mindestens 60.000 Stück einer jeden Nummer bei der Post aufgegeben werden.	
§ 225 PO:	(4) Die Postbehörde I. Instanz hat über schriftlichen Antrag für bestimmte Nummern einer Zeitung die allgemein gehaltene Anschrift „An einen Haushalt“ zuzulassen, wenn die Zeitung von 1. einem obersten Organ des Bundes oder der Länder, 2. einem Bundesministerium oder einem Amt der Landesregierung, 3. einer Gemeinde, 4. einer gesetzlichen beruflichen Vertretung,	Hier gilt das in den ersten beiden Sätzen zu § 20 Abs. 4 Gesagte sinngemäß.

410 der Beilagen

31

Bisheriger Text	Neuer Text	Begründung
	5. einer politischen Partei oder einer ihrer Organisationen oder 6. einem Wahlwerber (einer wahlwerbenden Gruppe) für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern oder für Wahlen zu den satzunggebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen herausgegeben wird.	
	(5) 1. Die Postbehörde I. Instanz hat über schriftlichen Antrag für einen Teil der Auflage bestimmter Nummern einer Zeitung, die nicht unter die Bestimmungen des Abs. 4 fällt, auch die allgemein gehaltene Anschrift „An einen Haushalt“ zu zulassen.	Durch die Bestimmungen des Abs. 5 soll Zeitungen mit echter Berichtsfunktion die Versendung „An einen Haushalt“ ermöglicht werden.
	2. Die Zeitungssendungen müssen den mit einer persönlichen Anschrift oder anschriftslos versandten Zeitungssendungen der selben Nummer — ausgenommen Beilagen — inhaltlich vollkommen gleichen.	
	3. Sondernummern sind ausgeschlossen.	
	4. Im Antrag sind das Postamt (die Postämter), bei dem (bei denen) die Zeitungssendungen aufgegeben werden sollen, die Anzahl der Sendungen jeder Nummer und der Tag (die Tage) der Aufgabe anzugeben.	
§ 224 PO: ... Den Zeitungen dürfen Abbildungen und Muster beigegeben werden, die mit den Zeitungen fest verbunden und nicht stärker als 1 Millimeter sind.	(6) Der Zeitung dürfen Abbildungen und Muster beigegeben werden, die mit ihr fest verbunden und nicht stärker als 1 Millimeter sind.	
§ 233 PO ab 4. Satz: ... Die fremden Beilagen und die vom Herausgeber herrührenden Beilagen (eigene Beilagen), ausgenommen solche, die als ein wesentlicher Bestandteil der Zeitung anzusehen sind (redaktionelle Beilagen), dürfen einzeln oder zusammen nicht schwerer als vierzig Gramm	(7) Der Zeitung dürfen 1. gedruckte Beilagen des Herausgebers, die dem § 20 Abs. 1 Z. 2 der Anlage 1 entsprechen (redaktionelle Beilagen), 2. sonstige gedruckte Beilagen des Herausgebers (eigene Beilagen) und	

32

410 der Beilagen

Bisheriger Text

sein. Auf den beigelegten Druckschriften (Zeitungsbeilagen) dürfen Abbildungen oder Muster angebracht sein. Die Abbildungen oder das Muster darf das Gewicht einer solchen Druckschrift und die Stärke von 1 Millimeter nicht überschreiten.

§ 225 PO:

... ausgeschlossen, ... deren Einzelgewicht samt Beilagen eintausend Gramm überschreitet ...

Neuer Text

3. gedruckte Beilagen, die auf Bestellung anderer Personen oder Einrichtungen versendet werden (fremde Beilagen), beigegeben werden.

Begründung

(8) Auf den gedruckten Beilagen (Zeitungsbeilagen) dürfen Abbildungen und Muster mit einer Stärke von höchstens einem Millimeter angebracht sein. Die Abbildungen und Muster zusammen dürfen das Gewicht der Beilage nicht überschreiten.

(9) Das Gewicht der eigenen und fremden Beilagen einschließlich der Abbildungen und Muster darf zusammen 40 Gramm nicht überschreiten.

(10) Das Gewicht der Zeitungssendung (Zeitung samt Beilagen und Verpackung) darf ein Kilogramm nicht überschreiten.

Aufgabe von Zeitungen

§ 225 PO:

„... von denen, ausgenommen Nachlieferungen, nicht mindestens dreihundert Stück gleichzeitig am Postschalter aufzugeben werden ...“

§ 231 PO, vorletzter (teilweise) und letzter Satz:

Die Zeitungssendungen sind nach den Anweisungen des Aufgabepostamtes in Leitzonen-, Leitgebiete-, Leitstrecken- und Ortsbunden aufzugeben. Mehrere Bunde sind zu einem Paket oder in einem Beutel zu vereinigen. Das Gewicht eines Zeitungsbundes, -paketes oder -beutels darf fünfundzwanzig Kilogramm nicht überschreiten.

§ 232 PO:

Auf den Zeitungsbunden, -paketen oder -beuteln sind entsprechend ihrem Inhalt die Leitzone, das Leitgebiet, die Leitstrecke oder der Leitort sowie die Anzahl der enthaltenen Sendungen anzugeben. Verschiedene

§ 23. (1) Zeitungen sind in einer Anzahl von mindestens dreihundert Stück (ausgenommen Nachlieferungen), die inhaltlich vollkommen gleich sind, gleichzeitig beim Postschalter aufzugeben.

(2) 1. Zeitungen sind in Orts-, Leitstrecken-, Leitgebiete- und Leitzonenbunden aufzugeben.

2. Mehrere Bunde sind zu einem Paket oder in einem Beutel zu vereinigen.

3. Das Gewicht eines Zeitungsbundes, -paketes oder -beutels darf fünfundzwanzig Kilogramm nicht überschreiten.

(3) Auf den Zeitungsbunden, -paketen oder -beuteln sind entsprechend ihrem Inhalt der Leitor, die Leitstrecke, das Leitgebiet oder die Leitzone sowie die Anzahl der enthaltenen Sendungen anzugeben.

410 der Beilagen

33

Bisheriger Text

Neuer Text

Begründung

Zeitungssendungen dürfen nur dann zu einem Bund, Paket oder Beutel vereinigt werden, wenn die Beförderungsgebühr für jede Zeitungsnummer nach dem Gesamtgewicht der Auflieferung zu ermitteln ist.

(4) Verschiedene Zeitungssendungen dürfen nur dann zu einem Bund, Paket oder Beutel vereinigt werden, wenn jede Zeitungssendung schwerer als 30 Gramm ist.

Bei Zeitungssendungen bis 30 Gramm wird die Beförderungsgebühr nach der Stückzahl, bei Sendungen über 30 Gramm nach dem Gesamtgewicht ermittelt.

Ermittlung der Gebühren bei Zeitungen

§ 233 PO:

Bei der Ermittlung der zu entrichtenden Zeitungsbeförderungsgebühren ist das Gewicht der den Zeitungsnummern allenfalls beigelegten Druckschriften (Zeitungsbilagen) sowie die Verpackung miteinzubeziehen. Bei Zeitungsbilagen, die der Verleger auf Bestellung anderer Personen oder Einrichtungen mit der Zeitung versendet (fremde Beilagen), ist außerdem die Zeitungsbilagengebühr für jede einzelne Beilage zu entrichten. Mehrere unter Umschlag beigelegte oder durch Heften oder Kleben fest zusammengehaltene Druckschriften gelten als eine Beilage, wenn sie von einem Auftraggeber stammen und mit ihnen nur für ein Unternehmen geworben wird ...

§ 24. (1) Bei der Ermittlung der zu entrichtenden Beförderungsgebühren für Zeitungen ist das Gewicht von Beilagen sowie der Verpackung miteinzubeziehen.

(2) 1. Für fremde Beilagen ist außerdem die Zeitungsbilagengebühr für jede einzelne Beilage zu entrichten.

2. Mehrere unter einem Umschlag beigelegte oder miteinander fest verbundene fremde Beilagen gelten als eine Zeitungsbilage, wenn sie von einem Auftraggeber stammen und mit ihnen nur für ein Unternehmen geworben wird.

P a k e t e

§ 79 PO:

Zur Beförderung als Pakete sind, soweit nicht die Anlage 1 anderes bestimmt, Postsendungen zugelassen, deren Gewicht 25 Kilogramm nicht überschreitet. Pakete dürfen an den Empfänger des Paketes gerichtete schriftliche Mitteilungen enthalten. Bei Paketen ist die Aufgabe vom Postamt und die Übernahme vom Empfänger zu bestätigen, soweit nicht im folgenden ausdrücklich anderes bestimmt ist.

§ 25. (1) Pakete sind bescheinigte Sendungen, deren Gewicht 25 Kilogramm nicht überschreitet.

Es muß nicht ausdrücklich normiert werden, daß schriftliche Mitteilungen in Paketen zulässig sind. Die Aufnahme dieser Bestimmung in die Postordnung hatte historische Gründe. Der letzte Satz des § 79 PO ist nicht mehr erforderlich, da im Abs. 1 klar gestellt wird, daß Pakete bescheinigte Sendungen sind.

§ 127 PO, teilweise:

Pakete, die in einer Ausdehnung zwei Meter oder in allen Ausdehnungen zusammen drei Meter überschreiten, sowie Pa-

(2) Pakete, die
1. in einer Ausdehnung zwei Meter oder in allen Ausdehnungen zusammen drei Meter überschreiten oder

Die Bestimmungen über die Sperrgutbehandlung von Paketen, die eine besonders vorsichtige Behandlung verlangen, sowie die in der Anlage 1 zur

34

410 der Beilagen

Bisheriger Text	Neuer Text	Begründung
-----------------	------------	------------

kete, die wegen ihrer Form oder Beschaffenheit einen unverhältnismäßig großen Raum oder eine besonders vorsichtige Behandlung verlangen, ... müssen müssen als „Sperrgut“ aufgegeben werden.

Postordnung vorgeschriebene sperrige Behandlung ist als Förderungsbedingung weiterhin in der Postordnung geregelt.

§ 80 PO:

Absender, die mindestens zehn Pakete gleichzeitig nach Orten im Inland aufgeben, erhalten eine Ermäßigung der Paketbeförderungsgebühren in dem in der Postgebührenordnung festgesetzten Ausmaß. Voraussetzung dafür ist, daß die Postgebühren bei der Aufgabe entrichtet werden, die Pakete in ein Postaufgabebuch (einen Postaufgabebogen) eingetragen werden und die laufende Nummer des Postaufgabebuches (-bogens) auf den Paketen angegeben wird.

- (3) Eine Ermäßigung der Paketbeförderungsgebühren in dem im § 10 Z. 3 der Anlage 2 festgesetzten Ausmaß ist zu gewähren, wenn
 1. mindestens zehn Pakete gleichzeitig nach Orten im Inland aufgegeben werden,
 2. die Pakete in einem Postaufgabebuch (Postaufgabebogen) eingetragen sind und die laufende Nummer des Postaufgabebuches (-bogens) auf den Paketen angegeben ist und
 3. die Paketbeförderungsgebühren bei der Aufgabe entrichtet werden.

Gegenüberstellung zur Anlage 2 der Postgesetznovelle

Bisheriger Text	Neuer Text	Begründung
§ 1 PGO:	§ 1. Beförderungsgebühren für Briefe:	
Briefe:		
Gewichtsstufen bis Gramm	Gebühren Schilling	Gebühr je Sendung Schilling
(20 2'—*)		Standardsendungen .. 2'—
250 3'—		Gewichtsstufen bis Gramm
500 4'—	250 3'—	250 3'—
1000 6'—	500 4'—	500 4'—
2000 9'—	1000 6'—	1000 6'—
		2000 9'—
§ 2 PGO:	§ 2. Beförderungsgebühr für Postkarten:	
Postkarten 1'50	Je Postkarte 1'50	Gebühr Schilling

*) Auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Oktober 1970, Zl. G 9/70-11, V 3, 4, 5/70, mit Wirksamkeit vom 1. April 1971 aufgehoben (BGBl. Nr. 366/1970).

410 der Beilagen

35

Bisheriger Text		Neuer Text		Begründung
§ 3 PGO: Geschäftsbriefe:		§ 3. Beförderungsgebühren für Geschäftsbriefe:		
Gewichtsstufen bis Gramm	Gebühren Schilling		Gebühr je Sendung Schilling	
50	1'30	Standardsendungen		1'30
250	2'—	Gewichtsstufen bis Gramm		
500	3'—	250	2'—	
1000	4'50	500	3'—	
2000	7'—	1000	4'50	
		2000	7'—	
§ 4 PGO: Geschäftspostkarten .		§ 4. Beförderungsgebühr für Geschäftspostkarten:		
	Schilling		Gebühr Schilling	
	1'—	Je Geschäftspostkarte		1'—
§ 5 PGO: Drucksachen:		§ 5. Beförderungsgebühren für Drucksachen:		
Gewichtsstufen bis Gramm	Gebühren Schilling		Gebühr je Sendung Schilling	
50	0'70	Standardsendungen		0'70
250	1'30	Gewichtsstufen bis Gramm		
500	2'—	250	1'30	
1000	3'50	500	2'—	
2000	6'—	1000	3'50	
		2000	6'—	
§ 7 PGO: Warenproben:		§ 6. Beförderungsgebühren für WarenSendungen:		
Gewichtsstufen bis Gramm	Gebühren Schilling		Gebühr je Sendung Schilling	
50	1'30	Standardsendungen		1'30
250	2'—	Gewichtsstufen bis Gramm		
500	3'—	250	2'—	
		500	3'—	
§ 6 PGO, Massendrucksachen:		§ 7. Beförderungsgebühren für Massendrucksachen:		
Bei gleichzeitiger Aufgabe von mindestens	mit allgemein gehaltener Anschrift		ohne Anschrift	
	Gewichtsstufen bis Gramm		Standard- sendun- gen	Gewichtsstufen bis Gramm
	50	250		250
				350
	Gebühren Schilling		Gebühr je Sendung Schilling	
300 Sendungen je Stück	0·55	1·10	300 Sendungen	0·55
				1·10
				1·50
	Hundertsätze der Er- mäßigung vom Gesamt- betrag		Hundertsätze der Er- mäßigung vom Gesamt- betrag	
1.000 Sendungen	5		1.000 Sendungen	5
10.000 Sendungen	15		10.000 Sendungen	15
100.000 Sendungen	25		100.000 Sendungen	25
250.000 Sendungen	30		250.000 Sendungen	30

Bisheriger Text

Neuer Text

Begründung

Bei gleichzeitiger Aufgabe von mindestens	mit persönlicher Anschrift			Bei gleichzeitiger Aufgabe von mindestens	mit persönlicher Anschrift			
	Gewichtsstufen bis Gramm				Standard-sendun-gen	Gewichtsstufen bis Gramm		
	50	250	350			250	350	
	Gebühren Schilling				Gebühr je Sendung Schilling			
300 Sendungen je Stück	0.65	1.20	1.65	300 Sendungen	0.65	1.20	1.65	
	Hundertsätze der Ermäßigung vom Gesamtbetrag				Hundertsätze der Ermäßigung vom Gesamtbetrag			
1.000 Sendungen	5			1.000 Sendungen	5			
10.000 Sendungen	15			10.000 Sendungen	15			
100.000 Sendungen	25			100.000 Sendungen	25			
250.000 Sendungen	30			250.000 Sendungen	30			

§ 19 PO:

„... aufgerundet auf volle zehn Groschen ...“

Die Beförderungsgebühren sind — nach Abzug der Ermäßigung — auf volle zehn Groschen aufgerundet zu entrichten.

Die gebührenrechtliche Bestimmung der Postordnung über die Aufrundung soll nun nur bei den in Betracht kommenden Sendungsarten angeführt werden.

§ 8 PGO, Massenwarenproben:

§ 8. Beförderungsgebühren für Massenwarensendungen:

Bei gleichzeitiger Aufgabe von mindestens	mit allgemein gehaltener Anschrift			Bei gleichzeitiger Aufgabe von mindestens	ohne Anschrift			
	Gewichtsstufen bis Gramm				Standard-sendun-gen	Gewichtsstufen bis Gramm		
	50	100	150			100	150	
	Gebühren Schilling				Gebühr je Sendung Schilling			
300 Sendungen je Stück	0.90	1.10	1.30	300 Sendungen	0.90	1.10	1.30	
	Hundertsätze der Ermäßigung vom Gesamtbetrag				Hundertsätze der Ermäßigung vom Gesamtbetrag			
1.000 Sendungen	5			1.000 Sendungen	5			
10.000 Sendungen	15			10.000 Sendungen	15			
100.000 Sendungen	25			100.000 Sendungen	25			
250.000 Sendungen	30			250.000 Sendungen	30			
Bei gleichzeitiger Aufgabe von mindestens	mit persönlicher Anschrift			Bei gleichzeitiger Aufgabe von mindestens	mit persönlicher Anschrift			
	Gewichtsstufen bis Gramm				Standard-sendun-gen	Gewichtsstufen bis Gramm		
	50	100	150			100	150	
	Gebühren Schilling				Gebühr je Sendung Schilling			
300 Sendungen je Stück	1.—	1.20	1.40	300 Sendungen	1.—	1.20	1.40	
	Hundertsätze der Ermäßigung vom Gesamtbetrag				Hundertsätze der Ermäßigung vom Gesamtbetrag			
1.000 Sendungen	5			1.000 Sendungen	5			
10.000 Sendungen	15			10.000 Sendungen	15			
100.000 Sendungen	25			100.000 Sendungen	25			
250.000 Sendungen	30			250.000 Sendungen	30			

§ 19 PO:

„... aufgerundet auf volle zehn Groschen ...“

Die Beförderungsgebühren sind nach Abzug der Ermäßigung auf volle zehn Groschen aufgerundet zu entrichten.

Die gebührenrechtliche Bestimmung der Postordnung über die Aufrundung soll nun nur bei den in Betracht kommenden Sendungsarten angeführt werden.

410 der Beilagen

37

Bisheriger Text	Neuer Text	Begründung																												
§ 9 PGO: Zeitungen:	§ 9. Zeitungen: Gebühren Schilling 1. Beförderungsgebühren 1.1. Gewicht der Sendung bis 30 Gramm: je Sendung 0'15 1.2. Gewicht der Sendung über 30 Gramm: je Kilogramm .. 4'50 2. Zeitungsbeilagengebühr je Beilage 0'15 3. Die Gesamtgebühren sind auf volle 10 Groschen aufgerundet zu entrichten.	Schilling Die gebührenrechtliche Bestimmung der Postordnung über die Aufrundung soll nun nur bei den in Betracht kommenden Sendungsarten angeführt werden.																												
§ 19 PO: „... aufgerundet auf volle zehn Groschen ...“																														
§ 10 PGO: Bescheinigte Pakete:	§ 10. Pakete: 1. Beförderungsgebühr je Paket																													
1. Beförderung																														
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Gewichtsstufen</th> <th>1. Zone</th> <th>2. Zone</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Aufgabe- und Abgabepostamt in der gleichen oder einer angrenzenden Leitzone*)**) Gebühren Schilling</td> <td>Aufgabe- und Abgabepostamt nicht in der gleichen oder einer angrenzenden Leitzone*)**) Gebühren Schilling</td> <td></td> </tr> <tr> <td>bis 1 kg</td> <td>5—</td> <td>7—</td> </tr> <tr> <td>für jedes weitere angefangene kg</td> <td>1—</td> <td>1—</td> </tr> </tbody> </table>	Gewichtsstufen	1. Zone	2. Zone	Aufgabe- und Abgabepostamt in der gleichen oder einer angrenzenden Leitzone*)**) Gebühren Schilling	Aufgabe- und Abgabepostamt nicht in der gleichen oder einer angrenzenden Leitzone*)**) Gebühren Schilling		bis 1 kg	5—	7—	für jedes weitere angefangene kg	1—	1—	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Gewichtsstufen</th> <th>1. Zone</th> <th>2. Zone</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Aufgabe- und Abgabepostamt in der gleichen oder einer angrenzenden Leitzone Gebühren Schilling</td> <td>Aufgabe- und Abgabepostamt nicht in der gleichen oder einer angrenzenden Leitzone Gebühren Schilling</td> <td></td> </tr> <tr> <td>bis 1 kg</td> <td>5—</td> <td>7—</td> </tr> <tr> <td>für jedes weitere angefangene kg</td> <td>1—</td> <td>1—</td> </tr> </tbody> </table>	Gewichtsstufen	1. Zone	2. Zone	Aufgabe- und Abgabepostamt in der gleichen oder einer angrenzenden Leitzone Gebühren Schilling	Aufgabe- und Abgabepostamt nicht in der gleichen oder einer angrenzenden Leitzone Gebühren Schilling		bis 1 kg	5—	7—	für jedes weitere angefangene kg	1—	1—					
Gewichtsstufen	1. Zone	2. Zone																												
Aufgabe- und Abgabepostamt in der gleichen oder einer angrenzenden Leitzone*)**) Gebühren Schilling	Aufgabe- und Abgabepostamt nicht in der gleichen oder einer angrenzenden Leitzone*)**) Gebühren Schilling																													
bis 1 kg	5—	7—																												
für jedes weitere angefangene kg	1—	1—																												
Gewichtsstufen	1. Zone	2. Zone																												
Aufgabe- und Abgabepostamt in der gleichen oder einer angrenzenden Leitzone Gebühren Schilling	Aufgabe- und Abgabepostamt nicht in der gleichen oder einer angrenzenden Leitzone Gebühren Schilling																													
bis 1 kg	5—	7—																												
für jedes weitere angefangene kg	1—	1—																												
*) Aus der Tausenderstelle der Postleitzahl ersichtlich																														
**) Die Leitzonen 1, 2 und 3 gelten im Sinne dieser Verordnung als eine Leitzone																														
3. Ermäßigung der Paketbeförderungsgebühren 10 vom Hundert.	2. Die Leitzonen 1, 2 und 3 gelten für die Gebührenbemessung als eine Leitzone. 3. Ermäßigung der Beförderungsgebühren 10 vom Hundert.																													
§ 11 PGO: Übermittlung eines Geldbetrages mit Postanweisung:	§ 11. Postanweisungen: Postanweisungsgebühr je Geldbetrag																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th>bis Schilling</th> <th>Gebühren Schilling</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>50</td> <td>1'50</td> </tr> <tr> <td>100</td> <td>2—</td> </tr> <tr> <td>200</td> <td>2'50</td> </tr> <tr> <td>500</td> <td>3'50</td> </tr> <tr> <td>1000</td> <td>5—</td> </tr> <tr> <td>für je weitere 500 S mehr um</td> <td>1'50</td> </tr> </tbody> </table>	bis Schilling	Gebühren Schilling	50	1'50	100	2—	200	2'50	500	3'50	1000	5—	für je weitere 500 S mehr um	1'50	<table border="1"> <thead> <tr> <th>bis Schilling</th> <th>Schilling</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>50</td> <td>1'50</td> </tr> <tr> <td>100</td> <td>2—</td> </tr> <tr> <td>200</td> <td>2'50</td> </tr> <tr> <td>500</td> <td>3'50</td> </tr> <tr> <td>1000</td> <td>5—</td> </tr> <tr> <td>für je weitere 500 S mehr um</td> <td>1'50</td> </tr> </tbody> </table>	bis Schilling	Schilling	50	1'50	100	2—	200	2'50	500	3'50	1000	5—	für je weitere 500 S mehr um	1'50	
bis Schilling	Gebühren Schilling																													
50	1'50																													
100	2—																													
200	2'50																													
500	3'50																													
1000	5—																													
für je weitere 500 S mehr um	1'50																													
bis Schilling	Schilling																													
50	1'50																													
100	2—																													
200	2'50																													
500	3'50																													
1000	5—																													
für je weitere 500 S mehr um	1'50																													

Bisheriger Text	Neuer Text	Begründung
§ 12 PGO: 3. Einziehung von Geldbeträgen durch Nachnahme Gebühren Schilling 1'50	§ 12. Nachnahmen: Schilling Einziehungsgebühr je Geldbetrag 2'—	Die Einziehung eines Nachnahmebetrages (ohne Verrechnung) kostet der Post S 2'37. Die Einziehungsgebühr soll daher auf S 2'— erhöht werden. Durch die Gebührenregulierung sind für die Monate Oktober bis Dezember 1971 Mehreinnahmen von zirka 900.000 S zu erwarten.
§ 12 PGO: Einziehung von Geldbeträgen: 1. Postauftrag unter Umschlag Gebühr für einen eingeschriebenen Brief Gebühren Schilling 1'50	§ 13. Postaufträge: Gebühren Schilling 1. Postauftrag unter Umschlag, eingeschrieben 6'—	Die Gebühr für einen Postauftrag unter Umschlag soll ziffernmäßig festgesetzt werden (S 6'— = Gebühr für einen eingeschriebenen Brief der ersten Gewichtsstufe). Die Einziehung eines Geldbetrages durch Postauftrag (ohne Verrechnung) kostet der Post S 2'37. Die Einziehungsgebühr soll daher auf S 2'— erhöht werden. Durch die Gebührenregulierung sind für die Monate Oktober bis Dezember 1971 Mehreinnahmen von zirka 190.000 S zu erwarten.
2. Postauftrag offen ... 1'50	2. Postauftrag offen .. 1'50	
3. Einziehung von Geldbeträgen durch Postauftrag 1'50	3. Einziehung von Geldbeträgen durch Postauftrag 2'—	Vorankündigungen sind schon durch die 3. PO-Novelle (BGBL. Nr. 291/1968) weggefallen.
4. Vorankündigung der Einziehung bei Postaufträgen 1'—		
§ 12 PGO: 5. Einziehung von Zeitungsbezugsgeldern je Zahlungsbestätigung Gebühren Schilling 0'80	§ 14. Zeitungsbezugsgelder: Schilling Einziehungsgebühr je Zahlungsbestätigung 1'—	Die Einziehung eines Zeitungsbezugsgeldes (ohne Verrechnung!) kostet der Post S 2'37. Die Einziehungsgebühr soll daher auf S 1'— erhöht werden.
§ 15 PGO: Einschreibgebühr ... 4'—	§ 15. Sonderbehandlungsgebühren: Schilling 1. Einschreibgebühr ... 4'—	Durch die Gebührenregulierung sind für die Monate Oktober bis Dezember 1971 Mehreinnahmen von zirka 200.000 S zu erwarten.
§ 16 PGO, Wertgebühr: Soweit die Wertangabe bei einer Sendung bis 3 kg S 120'—, bei einem Paket bis 5 kg S 200'—, bei einem Paket bis 10 kg S 400'—, bei einem Paket bis 15 kg S 600'—,	2. Wertgebühr: Soweit die Wertangabe bei einer Sendung bis 3 kg S 120'— bei einem Paket bis 5 kg S 200'— bei einem Paket bis 10 kg S 400'— bei einem Paket bis 15 kg S 600'— bei einem Paket bis 20 kg S 800'—	

410 der Beilagen

39

Bisheriger Text	Neuer Text	Begründung
Gebühr Schilling	Schilling	
bei einem Paket bis 20 kg S 800,—, bei einem Paket bis 25 kg S 1000,—, übersteigt, für je 50 S .. 0'30	bei einem Paket bis 25 kg S 1000,— übersteigt, für je S 50,— 0'30	
§ 14 PGO, Z. 1 teilweise: Sonderbehandlungsgebühren:	3. Eilgebühr: 3.1. je Briefsendung ... 3'— 3.2. je Paket bis 2 kg 3'— je Paket bis 5 kg 4'— je Paket über 5 kg 5'— 3.3. Je Postanweisung oder je Scheckverkehrs-Anwei- sung der Österreichischen Postsparkasse	
Gebühren Schilling	bis Schilling	Gebühren Schilling
1. Eilige Behandlung a) einer Briefsendung 3'— b) eines Paketes bis 2 kg 3'— bis 5 kg 4'— über 5 kg 5'— c) einer Postanweisung sowie einer Zahlungsanweisung des Österreichischen Post- sparkassenamtes bis Schilling	100 3'— 500 4'— 1000 5'— über 1000 6'—	
Gebühren Schilling		
100 3'— 500 4'— 1000 5'— über 1000 6'—		
§ 14 PGO:	4. Sperrgutgebühr: 50 vom Hundert der Gebühr nach § 10 Z. 1	
2. Sperrige Behandlung eines Pa- ketes 50 v. H. der Paketbe- förderungsgebühr	5. Übernahmsbestätigungs- gebühr:	Die Übernahmsbestätigungs- gebühr (verlangen nach der Aufgabe) soll ziffernmäßig in der bisherigen Höhe festgesetzt werden.
Gebühren Schilling	Schilling	
3. Behandlung als Bahn- hofbrief 3'—	5.1. Verlangen bei der Aufgabe 3'— 5.2. Verlangen nach der Aufgabe ... 6'—	
4. Einholung einer Über- nahmsbestätigung, Verlangen bei der Aufgabe 3'—	6. Gebühr für die Be- handlung als Rück- scheinbrief (Rück- scheingebühr) 3'—	
5. Behandlung als Rück- scheinbrief 3'—	7. Gebühr für die eigen- händige Abgabe einer bescheinigten Post- sendung, eines nicht- bescheinigten Rück- scheinbriefes oder für die eigenhändige Aus- zahlung eines Geld- betrages zu einer Postanweisung sowie zu einer Scheckver- kehrs-Anweisung der Österreichischen Post- sparkasse 3'—	
6. Eigenhändige Abgabe einer bescheinigten Postsendung, eines nichtbescheinigten Rückscheinbriefes einer Behörde oder eines Amtes oder eigenhändige Auszah- lung eines Geldbetra- ges zu einer Postan- weisung sowie zu einer Zahlungsanweisung des Österreichischen Postsparkassenamtes . 3'—	8. Bahnhofbriefgebühr 3'—	

40

410 der Beilagen

Bisheriger Text	Neuer Text	Begründung
7. Verlangen des Absenders nach der Aufgabe: Einhaltung einer Übernahmsbestätigung ... Gebühr für einen eingeschriebenen Brief der ersten Gewichtsstufe ..		
§ 10 PGO: 2. Zustellung	§ 16. Zustellgebühren:	Schilling
Gebühren Schilling		
für ein Paket bis 2 kg. 2.—	1. für ein Paket bis 2 kg 2.—	
für ein Paket bis 5 kg. 3.—	bis 5 kg 3.—	
für ein Paket über 5 kg 5.—	über 5 kg 5.—	
§ 13 PGO: Auszahlung eines Geldbetrages zu einer Postanweisung, zu einer Postzahlungsanweisung sowie zu einer Zahlungsanweisung des Österreichischen Postsparkassenamtes:	2. für einen Geldbetrag	bis Schilling
bis Schilling		
Gebühren Schilling		
50 1.—	50 1.—	
100 1'20	100 1'20	
200 1'50	200 1'50	
500 2'50	500 2'50	
1000 4.—	1000 4.—	
für je weitere S 500 mehr um 1'50	für je weitere S 500 mehr um 1'50	
§ 17 PGO: Botenlohn für die Eilzustellung im Landzustell- und Außenbezirk:	§ 17. Botenlohn:	
Je Wegkilometer auf dem Hin- und Rückweg	Je Wegkilometer des Hin- und Rückweges	Schilling
Gebühren Schilling		
a) für ein Paket bis 2 kg 1'50	1. für ein Paket bis 2 kg 2.—	
für ein Paket bis 5 kg 2.—	bis 5 kg 2'50	
für ein Paket über 5 kg 2'50	über 5 kg 3.—	
b) für jeden anderen Gegenstand 1'50	2. für jeden anderen Gegenstand 2.—	
§ 26 PGO: Einsammlungsgebühr	§ 18. Sonstige Gebühren:	
Gebühren Schilling		
je Paket 1'50	1. Einsammlungs- gebühr je Paket .. 1'50	
§ 31 PGO: Spätlingsgebühr	2. Spätlingsgebühr je Sendung oder Geld- betrag 2.—	
je Sendung 2.—		

Der Botenlohn wird von der Post eingehoben und ungekürzt dem Eilboten (häufig postfremder Gelegenheitsbote) ausbezahlt. Da zu den bisherigen Sätzen Eilboten nur mehr sehr schwer gefunden werden können, soll die Erhöhung dazu dienen, den Eilzustelldienst im Landzustell- und Außenbezirk zu verbessern.

Soweit bisher die Gebühr für einen eingeschriebenen Brief vorgesehen war, soll diese nun ziffernmäßig in der gleichen Höhe festgesetzt werden.

410 der Beilagen

41

Bisheriger Text	Neuer Text	Begründung
§ 29 PGO: Leitzettelgebühr Gebühren Schilling 0'50	3. Leitzettelgebühr je Sendung 0'50	Schilling
§ 14 PGO, Z. 7 teilweise: Verlangen des Absenders nach der Aufgabe: Berichtigung oder Änderung einer Anschrift, Rückgabe einer Postsendung oder eines Geldbetrages zu einer Postanweisung. Änderung eines Nachnahmebetrages oder Minderung des Betrages eines Postauftrages ... Gebühr für einen eingeschriebenen Brief der ersten Gewichtsstufe	4. Gebühr für die Berichtigung oder Änderung der Anschrift 6— 5. Gebühr für die Rückgabe einer Postsendung oder eines Geldbetrages 6— 6. Gebühr für die Änderung eines Nachnahmebetrages 6— 7. Gebühr für die Minderung eines Postauftragsbetrages 6— 8. Gebühr für eine Doppel- oder Ersatzsaufgabe-bescheinigung (Bescheinigungsgebühr) 3—	
§ 19 PGO: Doppel- oder Ersatz-aufgabebescheinigung (Bescheinigungsgebühr) 3—	9. Fachgebühren: 9.1. Brieffachgebühr monatlich für ein offenes Fach 5— für ein kleines Schließfach 10— für ein großes Schließfach 15—	
§ 20 PGO: Fachgebühren: 1. Brieffachgebühr, monatlich für ein offenes Fach 5— für ein kleines Schließfach 10— für ein großes Schließfach 15— 2. Paketfachgebühr, monatlich 30— zusätzlich für jedes Paket 1— 3. Geldfachgebühr, monatlich 15— zusätzlich für jeden einzelnen angewiesenen Geldbetrag 1—	9.2. Paketfachgebühr monatlich 30— zusätzliche Fachgebühr je Paket 1— 9.3. Geldfachgebühr monatlich 15— zusätzliche Fachgebühr je angewiesenen Geldbetrag 1— 10. Postlagergebühr: 10.1. je Paket 1— 10.2. je Briefsendung, Zeitung, Postanweisung oder Scheckverkehrs-Anweisung der Österreichischen Postsparkasse 0'50	
	11. Lagergebühr je Paket und Tag 1— 12. Abholscheineingebühr 1—	

42

410 der Beilagen

Bisheriger Text	Neuer Text	Begründung
§ 21 PGO: Postlagergebühr für ein Paket 1,— für eine Briefsendung oder Postanweisung so- wie eine Zahlungsan- weisung des Österreichischen Postsparkassenamtes 0'50	13. Einhebungsgebühr Gebühren Schilling 13.1. je Antwort- sendung 0'30 13.2. je sonstige Sen- dung 1,—	Die Einhebungsgebühren für Antwortsendungen sollen aus betrieblichen Gründen verein- heitlicht werden. Durch die Ver- einheitlichung werden keine Mehreinnahmen erwartet.
§ 22 PGO: Lagergebühr je Paket und Tag 1,—	14. Rücksendungsgebühr je Massensendung .. 0'20	
§ 24 PGO: Abholschein Gebühr 1—	15. Gebühr für die Be- nachrichtigung von der Unzustellbarkeit eines Paketes (Be- nachrichtigungs- gebühr) 4—	
§ 23 PGO: Einhebungsgebühr: 1. Je (Brief *) , Post- karte, Geschäftsbrief, Geschäftspostkarte und Paket 1— 2. für Antwortsendun- gen a) je Brief 0'50 b) je Postkarte, Ge- schäftsbrief, Ge- schäftspostkarte und Warenprobe 0'30 c) je Drucksache ... 0'20	16. Gebühr für einen Nachsendungs- antrag: 16.1. für einen Zeit- raum bis zu drei Monaten 8— 16.2. für einen Zeit- raum bis zu sechs Monaten 15—	
§ 33 PGO: Gebühr für die Rück- sendung einer unzustell- baren Massensendung .. 0'20	17. Postvollmacht- gebühr, Gebühr für die Ausfertigung einer Postüber- nahmskarte 10—	
§ 18 PGO: Gebühr für die Benach- richtigung von der Un- zustellbarkeit eines Pa- ketes 4—	18. Taschengebühr monatlich 20—	
§ 32 PGO: Gebühr für einen Nach- sendungsantrag: a) Nachsendung für einen Zeitraum bis zu drei Monaten 8— b) Nachsendung für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten 15—	19. Nachforschungs- gebühr: 19.1. je Sendung oder Geld- betrag 5— 19.2. Mehrkosten je Stunde ... 20—	
	20. Umtauschgebühr je Briefmarke (Briefmarkenauf- druck) 0'10	

*) Auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Oktober 1970, Zl. G 9/70-11, V. 3, 4, 5/70 mit Wirksamkeit vom 1. April 1971 aufgehoben (BGBl. Nr. 366/1970).

410 der Beilagen

43

Bisheriger Text	Neuer Text	Begründung
	Gebühren Schilling	
§ 27 PGO: Postvollmachtgebühr .. 10'—		
§ 30 PGO: Taschengebühr, monat- lich 20'—		
§ 25 PGO: a) Nachforschungs- gebühr 5'— b) Mehrkosten bei Nachforschungen je Stunde 20'—		
§ 28 PGO: Umtauschgebühr je umgetauschte Brief- marke (Briefmarkenauf- druck) 0'10		